

PROCESSING COPY

OCR

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T

25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Issue Containing "Financial Planning of the Nationalized Economy and Planning of the State and Tax Revenues" of the "Directive for Establishing the 1957 State Budget" and Supplements	DATE DISTR.	6 February 1957
		NO. PAGES	1
		REQUIREMENT NO.	RD
DATE OF INFO.		REFERENCES	
PLACE & DATE ACQ.			

25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

25X1



photostatic copies of the following East German official documents:

- A. Issue Containing Financial Planning of the Nationalized Economy and of the Planning of the State and Tax Revenues of the Directive for Establishing the 1957 State Budget.
- B. Supplements and Modifications of the Directive for the Establishing of the 1956 State Budget.



25X1

S-E-C-R-E-T



30

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC					
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7

Nur für den Dienstgebrauch

Copy 2

25X1

**Direktive  
für die Aufstellung  
des Staatshaushaltsplanes  
1957**

---

Ergänzungen und Veränderungen zur Direktive  
für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7

**Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Finanzen**

Berlin, den 5. Juli 1956

### **Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957**

#### **Die Aufgaben des Staatshaushaltsplanes 1957**

Grundlage für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 ist der Volkswirtschaftsplan 1957 unter Berücksichtigung der in der Direktive für den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben.

Im einzelnen gelten für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 folgende neue Grundsätze:

#### **1. Grundlagen der Planung**

Ausgangsbasis für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 sind:

- a) die voraussichtliche Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1956,
- b) für die erste Phase der Planung die Planvorschläge der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke und Kreise zum Volkswirtschaftsplan 1957 und in der zweiten Phase der Planung die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1957,
- c) die sonstigen staatlichen Aufgaben, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen beruhen.

#### **2. Preisveränderungen bei der Planung der VEW**

Die Planung in der VEW erfolgt für 1957 zu den bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preise sind durch die Hauptverwaltungen der Ministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Berechnungen nachzuweisen. Die nachgewiesenen Veränderungen sind bei der endgültigen Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu berücksichtigen.

Die Betriebspläne werden nach Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preise aufgestellt.

**3. Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushalts für die örtlichen Organe des Staates**

Ab 1957 entfallen die Kontrollziffern des Staatshaushalts, die bisher vom Ministerium der Finanzen, den Räten der Bezirke und Kreise gegeben worden sind. Die Räte der Bezirke erhalten lediglich vom Ministerium der Finanzen nach erfolgter Abstimmung über die Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben als verbindliche Kontrollziffer und damit als Grundlage für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs.

**4. Planung der Gewinnüberhänge**

In den volkseigenen Betrieben sind für 1957 bei den erwirtschafteten Gewinnen keine Überhänge nach dem Folgejahr zu planen. Die Überhangplanung für Produktionsabgabe, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer bleibt bestehen.

**5. Planung und Finanzierung der Investitionen**

Die Planung und Finanzierung der Investitionen erfolgt ab 1. Januar 1957 über die Einzelpläne der Fachministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt über die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

- a) bei einer Kostenhöhe von über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank,
- b) bis zu einer Kostenhöhe von 500 000 DM je Investitionsvorhaben durch die Fachministerien, zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise bzw. ihre Einrichtungen.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können.

**6. Erhöhung der Mittel für Generalreparaturen bei den finanzgeplanten Betrieben der örtlichen Wasserwirtschaft und den Wohnungsverwaltungen**

a) Für die örtlichen wasserwirtschaftlichen Betriebe sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen.

b) Für die volkseigenen Wohnungsverwaltungen (haushalts- und finanzgeplante) sind neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen und Instandhaltungen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Maßstab für die Verteilung dieser zusätzlichen Mittel wird noch bekanntgegeben.

**7. Gewinnverwendung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft**

Ab 1. Januar 1957 ist die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der VEW vom 8. Januar 1956 (GBL I, S. 23) auch in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschließlich Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) anzuwenden.

**8. Eigenverbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Nebenerwirtschaftungen**

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, z. B. aus schuleigenen Gärten, aus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen Schweinemast usw. für die Verpflegung der Schüler, Kranken, Heimleasenden usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erlösungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachtkto. 413) zu verausgaben und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachtkto. 262) zu vereinnahmen.

Es ist nicht zulässig, diese Erzeugnisse zusätzlich zu verwenden, ohne sie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich festgesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

**9. Überführung des VEB Filmtheater in die Kreislichtspielbetriebe**

Ab 1. Januar 1957 wird der VEB Filmtheater aufgelöst. Die einzelnen Theater sind in die Kreislichtspielbetriebe zu überführen.

**10. Aufhebung der Zahlung für Grund- und Kraftfahrzeugsteuer der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen**

Ab 1. Januar 1957 entfällt die Erhebung der Grund- und Kraftfahrzeugsteuer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

Die Ansätze für die Grund- und Kraftfahrzeugsteuer entfallen für die Planung 1957. Für 1956 sind die Plan- und Ist-Zahlen getrennt zu melden.

Folgende Teile der Hauptaussage der Haushaltsdirektive 1956 wurden für 1957 neu gefaßt:

1. Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes.

2. Allgemeine Vorschriften (nur die Abschnitte „Einreichung der Finanzplan- und Haushaltsplanvorschläge“).

3. Methodik und Technik der Finanzplanung, der Staats- und Steuereinnahmen.

(Dieser Teil wird als Broschüre herausgegeben. Damit wird die Ausgabe: „Finanzplanung VEW und Abgabenplanung 1956“ in vollem Umfang ungültig.)

Für den Teil „Aufgaben der örtlichen Organe des Staates“ und den Teil „Methodik und Technik der Haushaltsplanung 1956“ werden lediglich Veränderungen bzw. Ergänzungen herausgegeben.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Haushaltsdirektive 1956 weiterhin für 1957 in Kraft.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Juni 1956 über die Grundsätze für die Aufstellung

des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministerium der Finanzen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957.

Rumpf,  
Minister der Finanzen

### Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

1. Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, S. 4, ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke (abgedruckt auf Seite 21 dieser Direktive).

2. Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 gelten folgende Termine:

a) **Einreichung der Finanzplanvorschläge**

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveränderungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preisveränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum  
1. September 1956  
und durch die Räte der Bezirke bis zum  
15. September 1956  
an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum  
30. Oktober 1956  
und durch die Räte der Bezirke bis zum  
25. Oktober 1956  
an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

b) **Einreichung der Haushaltsplanvorschläge**

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum  
1. September 1956  
an das Ministerium der Finanzen ein.  
Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum  
15. September 1956  
dem Ministerium der Finanzen.

c) **Quartalsplanung**

Die Quartalsplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1954, GBl. S. 207.

des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministerium der Finanzen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957.

Rumpf,  
Minister der Finanzen

### Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

1. Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, S. 4, ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke (abgedruckt auf Seite 21 dieser Direktive).

2. Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 gelten folgende Termine:

a) **Einsreichung der Finanzplanvorschläge**

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveränderungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preisveränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum

1. September 1956

und durch die Räte der Bezirke bis zum  
an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

15. September 1956

Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum

20. Oktober 1956

und durch die Räte der Bezirke bis zum  
an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

25. Oktober 1956

b) **Einsreichung der Haushaltsplanvorschläge**

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum  
an das Ministerium der Finanzen ein.

1. September 1956

Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum  
dem Ministerium der Finanzen.

15. September 1956

c) **Quartalsplanung**

Die Quartalsplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1954, GBl. S. 207.

**Aufgaben der örtlichen Organe des Staates.**

**Ablauf der Planung 1957**

**A. Einreichung der Planverschlage zum Volkswirtschaftsplan**

Im Monat Juli werden die durch den Rat des Kreises besttigten Planverschlage zum Volkswirtschaftsplan von der Plankommission des Rates des Kreises an die Plankommission des Rates des Bezirks bergeben. Zu diesen Planverschlagen zum Volkswirtschaftsplan hatte die Finanzabteilung eine Stellungnahme hinsichtlich der Mglichkeiten der Finanzierung abzugeben.

Die Plankommission des Rates des Bezirkes berprft die Planverschlage der Plankommissionen der Kreise sowie die Planverschlage der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes. Nach Beschlussfassung durch die Rte der Bezirke werden die Planverschlage bis zum 15. August 1956 an die Staatliche Plankommission Berlin bergeben.

Die Staatliche Plankommission fat die Vorschlage der Rte der Bezirke und die der Fachministerien zusammen und bilanziert diese Vorschlage. Nach der Bilanzierung werden sich Absprachen der Staatlichen Plankommission Berlin mit den Ministerien und Bezirken erforderlich machen. Die Absprachen werden voraussichtlich in der ersten Hlfte des Monats September durchgefhrt. An diesen Besprechungen nehmen neben den Mitarbeitern der Plankommissionen der Bezirke und der Staatlichen Plankommission Berlin die Finanzabteilungsleiter der Bezirke und Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen teil. Dadurch erhalten die Finanzabteilungsleiter der Rte der Bezirke und die Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen von den Vernderungen im Volkswirtschaftsplan Kenntnis.

**B. Einreichung der Haushaltsplanverschlage**

**1. Planung in den Kreisen**

In den Monaten Juli und August erarbeiten die Fachabteilungen der Rte der Kreise ihre Vorschlage zum Haushaltsplan 1957. Diese Vorschlage sollen die Aufgaben und Haushaltsmittel der Gemeinden einschlieen.

Damit die Fachabteilungen des Rates des Kreises einen qualifizierten Haushaltsplanvorschlag aufstellen knnen, konsultieren sie und die Finanzabteilungen whrend dieser Zeit die Rte der Gemeinden in solchen Fragen wie

Werterhaltung  
Neubeschaffung  
Straenwesen  
Wasserwirtschaft  
Wohnungswesen.

Die Fachabteilungen erhalten in der Regel in dieser Zeit keinen vollständigen Planvorschlag von den Gemeinden.

Soweit sich Änderungen in den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan durch die Abstimmung der Plankommission des Rates des Kreises mit der Plankommission des Bezirkes ergeben, sind diese bis Ende August zu berücksichtigen.

Die Fachabteilungen übergeben ihre Planvorschläge zum Haushaltsplan nach Kapiteln und Positionen der zuständigen Kommission zur Überprüfung. Danach wird der Planvorschlag von der Fachabteilung der Finanzabteilung übergeben, die die Planvorschläge überprüft und der Ständigen Kommission Finanzen vorlegt. Erst dann wird der Planvorschlag zum Haushaltsplan dem Rat des Kreises zur Bestätigung vorgelegt.

Die Plankommission des Rates des Kreises muß bescheinigen, daß die dem Haushaltsplan zugrunde gelegten Ziffern des Volkswirtschaftsplanes mit den Planvorschlägen des Volkswirtschaftsplanes übereinstimmen.

Von den Kapiteln, die Beziehungen zum Haushaltsausgleich haben, sind nur folgende in den Planvorschlag aufzunehmen:

- a) Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe sowie die Gewinne der örtlichen VEW,
- b) die Steuern der übrigen VEW (d. h. Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer).

In diesem Planungszeitraum führen die Fachabteilungen und die Finanzabteilungen des Rates des Bezirkes in den Kreisen Konsultationen durch und überprüfen gleichzeitig die Planvorschläge.

## 2. Planung in den Bezirken

Zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan, die Anfang August im Rat des Bezirkes behandelt werden, gibt die Finanzabteilung des Rates des Bezirkes ihre Stellungnahme ab.

Die Stellungnahme beinhaltet insbesondere eine kritische Betrachtung der Planvorschläge für die örtliche volkseigene Wirtschaft sowie die Möglichkeit der Finanzierung der Planvorschläge für die Bereiche Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke stellen ihre eigenen Vorschläge zum Haushaltsplan auf, fassen die Teilpläne der Räte der Kreise zusammen und übergeben ihren Haushaltsplanvorschlag an die Finanzabteilung, nachdem er mit der zuständigen Ständigen Kommission beraten wurde.

Die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke übergeben die Planvorschläge nach Beratung mit der Ständigen Kommission Finanzen dem Rat zur Bestätigung. Bis zum 15. September 1966 sind die Planvor-

schläge dem Ministerium der Finanzen nach Kapiteln und Positionen zu übergeben.

Von den Kapiteln, die Beziehungen zum Haushaltsausgleich haben, sind nur folgende im Planvorschlag aufzunehmen:

- a) Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe sowie die Gewinne der örtlichen VEW,
- b) die Steuern der übrigen örtlichen VEW (d. h. Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer).

## 3. Die Bilanzierung der örtlichen Haushalte

Nachdem die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke dem Ministerium der Finanzen die Planvorschläge zu den Bezirkshaushalten übergeben haben, erfolgt die Abstimmung über diese Planvorschläge zwischen dem Ministerium der Finanzen und den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke. Als Ergebnis dieser Überprüfungen wird den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke der Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben als einzige verbindliche Kontrollziffer (jedoch ohne Aufgliederung von Steueranteilen, Zuweisungen usw.) übergeben.

Nachdem die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben als einzige Kontrollziffer erhalten haben, überprüfen sie unter Hinzuziehung der Ständigen Kommissionen mit den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und mit den Finanzabteilungen der Räte der Kreise die vorliegenden Planvorschläge und führen die erforderlichen Korrekturen durch. Gleichzeitig berücksichtigen sie die ggf. eingetretenen Veränderungen gegenüber den Planvorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

Dann teilen die Räte der Bezirke den Räten der Kreise als einzige Kontrollziffer die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben mit. Die Finanzabteilungen der Räte der Kreise überprüfen ihre bisher mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise und den Gemeinden abgestimmten Vorschläge, führen die erforderlichen Korrekturen durch und legen nach eingehender Beratung mit den Ständigen Kommissionen des Kreistages und der Gemeindevertretungen den Haushaltsausgleich der Gemeinden fest. Dabei werden die ggf. eingetretenen Veränderungen gegenüber den Planvorschlägen zum Volkswirtschaftsplan berücksichtigt. Nach Festlegung des Haushaltsausgleichs und nach der Korrektur stellen die örtlichen Organe und Einrichtungen ihren endgültigen Haushaltsplan bis in die Sachkonten auf. Die Fachabteilungen übergeben den Finanzabteilungen die Teilpläne zum Vorschlag des Haushaltsplanes nur nach Kapiteln mit dem Plan der Positionen (s. Direktive 1966, S. 150). Die Finanzabteilungen fassen diese Teilpläne der Fachabteilungen, die die Betriebe und Einrichtungen mit beinhalten, zusammen und legen sie den Ständigen Kommissionen und den Räten nach Kapiteln mit dem Plan der Positionen zur Beratung und Bestätigung noch einmal vor.



#### 4. Planung in den Gemeinden

Die Bürgermeister und die Haushaltsbearbeiter der Gemeinden beraten im Monat Juli mit den Ständigen Kommissionen der Gemeindevertretung ihre Vorstellungen über den Haushaltsplan hinsichtlich solcher Ziffern wie

Ersatzbeschaffungen  
Neubeschaffungen  
Hauptinstandsetzungen  
Straßenwesen  
Kommunalwirtschaft

und geben diese Vorstellungen den Fachabteilungen der Räte der Kreise bekannt. Nach diesen Beratungen führen die Fach- und Finanzabteilungen der Räte der Kreise mit den Räten der Gemeinden Konsultationen durch, die sich im wesentlichen mit den vorstehenden Finanzierungsfragen befassen.

Diese Konsultationen der Räte der Gemeinden mit den Fachabteilungen stellen die erste Etappe der Planung des Haushalts in den Gemeinden dar. Es erfolgt also in der Regel keine detaillierte Aufteilung des Planes nach Kapiteln und Sachkonten.

Die Ausarbeitung des Haushaltsplanes nach Kapiteln und Sachkonten beginnt Anfang September. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Plankommissionen der Kreise in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise den Gemeinden die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan bekanntgeben. Die Beratungen über den Haushaltsplan werden mit der Bevölkerung bis zum Monat November fortgesetzt, so daß noch notwendige Korrekturen auf Grund der Abstimmungen zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und dem Ministerium der Finanzen berücksichtigt werden können.

Die Räte der Gemeinden stimmen bis zum 30. November 1956 ihren Haushaltsplan 1957 mit der Finanzabteilung des Rates des Kreises ab. Die Gemeindevertretungen können im Laufe des Monats Dezember ihren Haushaltsplan vorläufig beschließen.

Um diese Beschlußfassung zu gewährleisten, haben die Räte der Kreise bis zum 15. November 1956 ihren Plan in den Haushalt des Rates des Kreises und die Haushalte der Räte der Gemeinden aufzuteilen.

#### Methodik und Technik der Haushaltsplanung

##### 1. Seite 18, Abschn. E, Punkt 2c

Die Richtigkeit der in die Formblätter 200 der Planvorschläge der Bezirke, Kreise und zentralen Staatsorgane übernommenen volkswirtschaftlichen Ziffern ist von den Plankommissionen bzw. den Abteilungen Planung auf den Formblättern zu bestätigen.

##### 2. Seite 21, Abschn. F, Punkt 1

Nach dem 1. Absatz ist hinter "... in Übereinstimmung zu bringen" ein zufügen:

Es ist zu sichern, daß in den von den zuständigen Volksvertretungen beschlossenen Haushalts- bzw. Volkswirtschaftsplanen die Lohnfonds des Haushalts mit denen des Arbeitskräfteplanes übereinstimmen. Für die Berechnung der Lohnfonds gelten die Richtlinien zur Ausarbeitung des Arbeitskräfteplanes für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion der staatlichen Plankommission vom 25. Mai 1956. Den Finanzorganen ist von den Fachorganen ein Exemplar des Arbeitskräfteplanes als Anlage für den Haushalt zu übergeben.

##### 3. Seite 34, Abschnitt J, Punkt 2, wird durch folgende Fassung ersetzt:

###### Planung der Investitionen:

Für die Planung der Investitionen gelten die von der Staatlichen Plankommission herausgegebene Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen vom

22. Dezember 1955 (GesBl. Sonderdruck 150) und die dazu erlassenen Anordnungen.

Die Planung und Finanzierung der Investitionen erfolgt ab 1. Januar 1957 über die Einzelpläne der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie über die Einzelpläne der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können.

Die Investitionsmittel werden wie folgt geplant:

- a) für die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten Wirtschaft — ohne Haushaltsorganisationen — in den Haushalten der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane im jeweiligen Einzelplan bei Kapitel 0990 bis 9990,
- b) für die örtliche Wirtschaft mit VEB-Plan einschl. MTS in den Haushalten der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, der Sachgebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) im jeweiligen Einzelplan bei Kapitel 0990 bis 9990,

- c) für die kommunale Wirtschaft (Finanzgeplant) in den Haushalten der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, der Sachgebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) im jeweiligen Einzelplan bei dem Kapitel 4990,
- d) für die Haushaltsorganisationen in den Haushalten der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., sonstigen zentralen Staatsorgane, der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Räte der Kreise, der Sachgebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) bei den Kapiteln 9991 bis 9991.

Sofern beschlossen wurde, die Planung der Investitionen auch bei den Einrichtungen vorzunehmen, werden die Mittel bei Sachkonto 300 des jeweiligen Kapitels der Einrichtungen geplant.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt

bei einer Kostenhöhe über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank,

bei einer Kostenhöhe bis 500 000 DM je Investitionsvorhaben durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie durch die Räte der Bezirke und Kreise aus den Haushaltskonten auf Sonderbankkonten der Investitionsträger

entsprechend dem Fortgang der Investitionen.

Die Deutsche Investitionsbank erteilt die Freigaben für die Sonderbankkonten nach Vorlage der von ihr als Finanzierungsgrundlage anerkannten Plandokumente.

Im Rahmen ihrer Kontrollpflicht führt die Deutsche Investitionsbank Kontrollen dieser Investitionsvorhaben durch.

Über die Methodik der Ausreichung und der Umsetzung von Investitionsmitteln sowie der Abrechnung der Investitionsvorhaben wird eine besondere Anweisung herausgegeben.

4. Seite 24, Abschn. K

Es ist zu streichen der Absatz: „Die Aufstellung .... Plantteilen“.

5. Seite 25

An die Stelle der Punkte K 2 und 3 ist zu setzen:

Die Haushaltsorganisationen planen die Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen in der für die Erhaltung des genutzten Vermögens und für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Haushaltsorganisation notwendigen Höhe. Die Höhe wird begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Materialien und Arbeitskräfte.

Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß das Volumen für Hauptinstandsetzungen im Jahre 1957 für ihren Verantwortungsbereich nicht niedriger geplant wird als für 1956.

Die genannten Organe haben ebenfalls zu sichern, daß die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatz-

beschaffungen so eingesetzt werden, daß die Grundsätze der Differenzierung verwirklicht werden und solche Schwerpunkte für die Durchführung von Hauptinstandsetzungen insbesondere bei den Gemeinden gebildet werden, die einen rationellen Einsatz der Baubetriebe gewährleisten. Grundlage für die Durchsetzung dieser Prinzipien müssen die Perspektivpläne für Hauptinstandsetzungen sein.

Es ist anzustreben, daß durch Ausnutzung der besonders zu Anfang des Jahres nicht voll ausgelasteten Kapazitäten und Arbeitskräfte der Bauindustrie eine Erfüllung der für die Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel im I. Quartal zu mindestens 60 Prozent erreicht wird.

Seite 26, Abschn. K, Punkt 4

Es ist der 1. Absatz zu streichen.

Seite 26, Abschn. K, Punkt 6b

Der letzte Satz ist zu streichen.

6. Seite 27, Abschn. L, Punkt 2

Dieser Punkt ist zu streichen und wird wie folgt ersetzt:

2. Plan der Neubeschaffungen

Die Planung der Neubeschaffungen richtet sich nach der politischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der sich hieraus ergebenden Aufgabenstellung für die einzelnen Haushaltsorganisationen. Bei der Planung der Neubeschaffungen ist der jeweilige Stand der Ausstattung zu berücksichtigen und sind die Prinzipien der Differenzierung von den jeweils übergeordneten Organen gewissenhaft durchzusetzen.

Die Fachministerien und Staatssekretariate sowie die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise und die Bürgermeister haben sich vor der Festsetzung der Mittel einen genauen Überblick über den bisherigen Stand der Ausstattung zu verschaffen, um eine politisch und ökonomisch richtig differenzierte Planung der Neubeschaffungen bei Berücksichtigung der Aufgabenstellung der einzelnen Einrichtungen vornehmen zu können.

Bei der Planung der Neubeschaffungen ist zu sichern, daß der Anteil des Warenfonds für gesellschaftliche Konsumtion für alle diejenigen Gegenstände nicht erweitert wird, die überwiegend Güter des Massenbedarfs für die Bevölkerung sind.

Vor Planung der Neubeschaffungen ist von den einzelnen Haushaltsorganisationen und den ihnen übergeordneten Organen zu prüfen, ob die benötigten Gegenstände nicht bei anderen Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betrieben desselben staatlichen Organs oder anderen staatlichen Organen als ungenutzte oder nicht unbedingt benötigte Gegenstände auf dem Wege der Umsetzung zur Verfügung gestellt werden können. Die Umsetzung freier Gegenstände innerhalb der staat-

lichen Verwaltungen und Einrichtungen und an die volkseigene Wirtschaft kann kostenlos erfolgen. In den Fällen, in denen durch die Förderung nach Erstattung des Zeitwertes für freie Gegenstände eine richtige Ausnutzung der vorhandenen Gegenstände nicht gewährleistet werden kann, entscheidet das übergeordnete Finanzorgan darüber, ob eine Erstattung durchgeführt werden soll.

Die Planung der Mittel für Neubeschaffungen erfolgt bei den jeweiligen Kapiteln unter Sachkontenklasse O, getrennt von den Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen. In den Erläuterungen sind die Neubeschaffungen nach Sachkonten zu gliedern.

Für die Planung der Neubeschaffungen gelten außerdem folgende Grundsätze:

Eine Erweiterung des bisherigen Volumens für Neubeschaffungen kann vorgenommen werden,

- a) wenn durch den Ankauf von Maschinen usw. eine Rationalisierung der Verwaltungsarbeit und der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden kann und Arbeitskräfte für andere volkswirtschaftlich wichtigere Aufgaben freigestellt werden können,
- b) für den Erwerb von Lehrmitteln, um die Ausbildung von Studenten und Schülern nach dem neuesten Stand der Wissenschaft zu sichern,
- c) für die Erfüllung der Aufgaben in den Schwerpunkten der naturwissenschaftlich-technischen Forschung,
- d) für die Spezialisierung und Qualifizierung der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens durch moderne medizinische Geräte und dergleichen.

Die für die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen vorliegenden Grundausrüstungspläne dürfen in keinem Fall überschritten werden. Es ist Aufgabe der Fachabteilungen, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Grundausrüstungspläne nach und nach in einem annähernd gleichen Verhältnis in den einzelnen Einrichtungen realisiert werden.

#### 7. Seite 31, Abschnitt T

Die Planung der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen der volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen erfolgt wie 1956.

Zu den Kapiteln 348 — Betriebsberufsschulen  
und 345 — Betriebliche Lehrlingswohnheime

ist das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt einzureichen.

Die sich aus der Neuregelung der Berufsausbildung für das Jahr 1957 ergebenden Änderungen werden durch eine besondere Anweisung geregelt.

#### 8. Seite 35, Abschnitt X. Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen z. B. aus schuleigenen Gärten, aus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen Schweinemast usw. für die Verpflegung der Schüler, Kranken, Heimplatzbesessenen usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erfassungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachkto. 413) zu veranschlagen und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachkto. 262) zu vereinnahmen.

Es ist nicht zulässig, diese Erzeugnisse zusätzlich zu verwenden, ohne sie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich festgesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

#### 9. Gegenüber 1956 sind für die Planung 1957

- a) die Mittel für Volkshochschulen nicht mehr bei Kap. 641, sondern im AB 5 bei Kap. 526 — Volkshochschulen — zu planen. Das Kapitel 528 ist in den Epl. 25 einzuordnen.
- b) Die Mittel für Jugendherbergen sind nicht mehr im Epl. 63, sondern im Epl. 35 zu planen.

#### 10. Seite 36/37

Gehaltstabelle für Angehörige der Heilberufe.

Diese Tabelle gilt nur für den Personenkreis weiter, der nicht nach der neuen Gehaltstabelle „M“ für das mittlere medizinische Personal und medizinische Hilfspersonal mit Facharbeiterprüfung (Nachtragsvereinbarung Nr. 12 zum RKV Gesundheitswesen) vergütet wird.

Für das nach der Tabelle „M“ zu vergütende Personal wird keine besondere Berechnungstabelle für die Planung des Lohnfonds herausgegeben. Die Planung hat in den einzelnen Einrichtungen nach dem tatsächlichen Bedarf zu erfolgen.

#### 11. Die Planung der Jugendheime erfolgt nicht mehr im Epl. 63 beim Kapitel 338, sondern im Epl. 30 bei Kapitel 644.

#### 12. Haushaltsreserve der Gemeinden

Die Gemeinden mit einem Haushaltsausgabevolumen unter 50 000 DM sind berechtigt, eine Reserve in Höhe von zwei Prozent ihres Haushaltsausgabevolumens zu planen. Die Gemeinden mit einem Haushaltsausgabevolumen von über 50 000 DM haben das Recht, eine Reserve von ein Prozent des Haushaltsausgabevolumens, jedoch mindestens 1000 DM, zu planen. Bei der Berechnung des Haushaltsausgabevolumens sind die Investitionen und der Soliüberschuß abzusetzen.

#### 13. Kapitel 645 — Arbeiterwohnungen

In dem genannten Kapitel sind zu planen:

- a) Entschädigungen für Ernteaussfall und Verlust des Baumbestandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,

- b) Umsetzungskosten, soweit diese vom Haushalt zu tragen sind,
- c) Wertausgleiche bei Tausch mit volkseigenen Grundstücken,
- d) Härteausgleiche bei Inanspruchnahme auf Grund des Aufbaugesetzes,
- e) Kaufpreise für den Erwerb des für den Arbeiterwohnungsbau erforderlichen Grund und Bodens (nur soweit dieser den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zur Verfügung zu stellen ist),
- f) Mittel für die Planung und Vermessung des Geländes, soweit nicht
  1. die Planung und Vermessung des AWB-Geländes im Rahmen der städtebaulichen Gesamtplanung bereits erfolgt ist oder
  2. diese zwar noch nicht erfolgt ist, aber vorgesehen und finanziell anderweitig sichergestellt wurde (z. B. Investitionsplan).

#### Aufschließungskosten für den Arbeiterwohnungsbau

Gemäß § 21 der Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbau vom 4. März 1954 (GBl. S. 323) ist den AWG geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Zur Aufschließung gehört:

1. die Planung und Vermessung des Geländes,
2. die Verlegung der Haupt- und Anschlußleitungen bis zur Zählanlage bzw. Grundstücksgrenze für
  - a) Elektroenergie und Gas sowie für
  - b) Be- und Entwässerung,
3. der ordnungsgemäße Ausbau der im Baugelände vorgesehenen Straßen und Bankette (Pflasterung, Betondecke u. ä.).

Die Verlegung der Haupt- und Anschlußleitungen ist bestimmungsgemäß eine Aufgabe der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe (V. u. D.). Sie ist aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Hausanschlüsse gehören nicht zu den Aufschließungskosten (Aufgabe der AWG) (siehe auch Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus öffentlichen Versorgungsnetzen vom 21. Oktober 1953 — ZBl. S. 515).

Bestehen solche V.- und D.-Betriebe nicht, so ist der zuständige Rat des Kreises für die Beantragung der erforderlichen Investitionsmittel verantwortlich. Das gleiche gilt für den Bau einer ortsüblichen Be- und Entwässerung (z. B. Brunnen oder Sickergruben), wenn Versorgungsanlagen nicht vorhanden sind.

Die Mittel für den Straßenbau sind im Investitionsplan bereitzustellen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Straßen, die zur Aufschließung des Baugeländes erforderlich sind, bevorzugt ausgebaut werden.

#### 14. Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushaltsplanes für die örtlichen Organe des Staates

Alle Bestimmungen der Haushaltsdirektiven 1956 über die Anwendung von Kontrollziffern des Staatshaushaltsplanes bei den örtlichen Organen des Staates sind ungültig.

#### 15. Zahlung von Nutzungsentgelt (Erstattung der anteiligen Bewirtschaftungskosten), Mieten und Pachten

##### a) Grundstücke

Zwischen Haushaltsorganisationen, zwischen Haushaltsorganisationen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEB, VEG, MTS, Banken, Sparkassen, Versicherungen, volkseigene örtliche Wirtschaft), zwischen Haushaltsorganisationen und nutznießenden Rechtsträgern (Gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums arbeiten) ist bei der Mitnutzung von Objekten grundsätzlich **Nutzungsentgelt** auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zu zahlen. Bestehende Miet- und Pachtverträge werden hiervon vorläufig nicht berührt.

##### b) Nutzungsentgelt

###### Berechnung

Das Nutzungsentgelt ist auf der Basis der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Mitnutzung zur Gesamtnutzung zu berechnen.

Berechnungsfähig sind alle Kosten, die mit der Verwaltung des betreffenden Objektes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Kosten der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Instandhaltung sowie Fernspreckgebühren, Abgaben und sonstige Dienstleistungen. Aufwendungen für Hauptinstandsetzungen, Ersatz- und Neubeschaffungen werden voll im Haushalt des Rechtsträgers geplant und sind nicht berechnungsfähig.

Zwischen Haushaltsorganisationen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bzw. nutznießenden Rechtsträgern sind außerdem die anteiligen persönlichen Kosten, die anteiligen Abschreibungen nach den für den Rechtsträger des Objektes gültigen Abschreibungsätzen und die anteiligen Versicherungskosten zu erstatten.

###### Planung

Die Planung der Bewirtschaftungskosten erfolgt bei der Mitnutzung durch andere Stellen in der Weise, daß jede Verwaltungsstelle oder Einrichtung (sowohl Rechtsträger als auch Mitnutzer) den auf sie entfallenden Teil in ihrem Haushaltsplan einsetzt.

###### Ausnahmen

Bewirtschaftungskosten sind nicht zu erstatten, wenn beide Vertragspartner Haushaltsorganisationen sind und demselben örtlichen Staatsorgan (Rat des Bezirkes, Kreises oder Gemeinde) angehören.

Im Bereich des Republikhaushaltes ist zwischen Haushaltsorganisationen desselben Einzelplanes nicht zu erstatten. Außerdem ist zwischen Haushaltsorganisationen verschiedener Einzelpläne nicht zu erstatten, wenn die zu erstattenden Bewirtschaftungskosten weniger als 25 Prozent des Planansatzes (Sachkonto 400—402) — höchstens jedoch 5000 DM — des Rechtsträgers betragen.

**c) Mieten und Pachten**

Für Mieten und Pachten sind die ortsüblich festgelegten Sätze zugrunde zu legen.

**Anweisung über die Zusammenarbeit der Plankommissionen der Bezirke mit den Abteilungen Finanzen bei der Planung**

I. Es hat sich gezeigt, daß in den vergangenen Jahren Differenzen zwischen dem Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsplan der Bezirke vorhanden waren, die sich störend auf den Wirtschaftsablauf ausgewirkt haben. Ausgehend von der Tatsache, daß der Volkswirtschaftsplan die wirtschaftspolitische Entwicklung festlegt und der Haushaltsplan den Hauptfinanzierungsplan des Volkswirtschaftsplanes darstellt, ist es erforderlich, daß bei der Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes eine einwandfreie Abstimmung erfolgt.

II. Daraus resultiert, daß die Plankommission des Bezirkes und die Abteilung Finanzen in allen Fragen — ganz besonders aber in Fragen der Aufstellung und der Erfüllung der Pläne — zusammenarbeiten müssen. Das Prinzip ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit muß sein:

- a) Der Volkswirtschaftsplan des Bezirkes bzw. der Planvorschlag zum Volkswirtschaftsplan kann nicht ohne Stellungnahme der Abteilung Finanzen im Rat des Bezirkes beschlossen und weitergereicht werden.
- b) Der Haushaltsplan des Bezirkes bzw. der Planvorschlag zum Haushaltsplan kann nicht ohne Stellungnahme der Plankommission im Rat des Bezirkes beschlossen und weitergereicht werden.
- c) Zu den vor dem Rat des Bezirkes abzugebenden Erfüllungsberichten muß die Plankommission bzw. die Abteilung Finanzen — je nachdem, wer den Bericht abgibt — Korreferat halten.

III. Ausgehend von diesen Prinzipien wird für die Planung folgendes festgelegt:

1. Die Plankommission gibt die wichtigsten Ziffern ihres Vorschlages zum Volkswirtschaftsplan vor der Beratung im Rat des Bezirkes an die Abteilung Finanzen.
2. Die Abteilung Finanzen errechnet auf der Grundlage dieser Planvorschläge einen Finanzierungsplan (Veränderungsrechnung) zum Volkswirtschaftsplan des Bezirkes. Dieser Finanzierungsplan wird der Plankommission des Bezirkes übermittelt und mit ihr abgesprochen. Dabei sollen von der Abteilung Finanzen im wesentlichen Vorschläge unterbreitet werden, die eine bessere Rentabilität der Betriebe gewährleisten bzw. Reserven zur Erhöhung des Volkswirtschaftsplanes aufdecken.  
Die Plankommission überprüft den Finanzierungsplan zum Volkswirtschaftsplan, wobei insbesondere auf die Frage der Übereinstimmung beider Pläne geachtet werden muß.

3. Bei der Behandlung des Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan im Rat des Bezirkes hält der Leiter der Abteilung Finanzen ein Korreferat, in dem er die finanzielle Sicherung dieses Planes behandelt und die Auswirkung auf die Finanzsituation im Bezirk erläutert.
4. Bei der Ausarbeitung der Haushaltsplanvorschläge geht die Abteilung Finanzen von dem nunmehr bestätigten Planvorschlag zum Volkswirtschaftsplan und dem Finanzierungsplan aus. Vor Einreichung an den Rat des Bezirkes übergibt sie den Planvorschlag des Haushaltsplanes an die Plankommission zur Stellungnahme. Diese überprüft ihn insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:
  - a) Bilden die Planvorschläge des Volkswirtschaftsplanes die Grundlage?
  - b) Kann der Volkswirtschaftsplan finanziert werden?
  - c) Entspricht die im Haushaltsplan festgelegte Entwicklung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Bezirkes?
  - d) Inwieweit fördert der Haushaltsplan die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes?
5. Bei der Behandlung des Haushaltsplanvorschlages im Rat des Bezirkes nimmt der Vorsitzende der Plankommission in einem Korreferat dazu Stellung, wobei er insbesondere erläutert, inwieweit der Haushaltsplan die Ziele des Volkswirtschaftsplanes beinhaltet und das Aufkommen und die Verteilung der Mittel entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vorgenommen wird.
6. Die beiderseitigen Berechnungen der voraussichtlichen Erfüllung des laufenden Jahres werden ebenfalls gemeinsam beraten.
7. Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Vorschlag zum Volkswirtschaftsplan bzw. dem Haushaltsplan, so ist die Plankommission bzw. die Abteilung Finanzen verpflichtet, diese gegenseitig auszutauschen.
8. Den Plankommissionen und Abteilungen Finanzen der Bezirke wird empfohlen, ähnliche Formen der Zusammenarbeit auch zwischen den Plankommissionen und Abteilungen Finanzen der Kreise einzuleiten.
9. Das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Plankommission geben auf Grund der Erfahrungen, die von den Bezirken bei der Zusammenarbeit während der Aufstellung der Planvorschläge gesammelt werden, für die Aufstellung des endgültigen Planes ergänzende Anweisungen heraus.

Berlin, den 3. September 1955

gez. M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

gez. Duscheck  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
der Staatl. Plankommission

Anlage 1

Gesichtspunkte:  
Zusammenhang mit dem Staatlichen  
Zusammenhang mit dem Staatlichen  
zum 16. 7. 56 unter Nr. 119/148  
in TDM mit 1 Div.-Stelle

### Planung der Berufsausbildung 1957

(Kap. 540 — Betriebsberufsschulen)  
(Kap. 545 — Betr. Lehrlingsvohab.)

— Zusammenstellung nach Bereichen —

Bereich	Betriebsberufsschulen		Betr. Lehrlingsvohab.	
	Einnahme v. Ist 1956	Ausgabe v. Ist 1956	Einnahme v. Ist 1956	Ausgabe v. Ist 1956
Gesamtsumme:				
davon:				
1. Berg- und Hüttenwesen				
2. Chemie				
3. Kohle und Energie				
4. Schwermaschinenbau				
5. Allg. Maschinenbau				
6. Leichtindustrie				
7. Lebensmittelindustrie				
8. Land- und Forstwirtschaft				
9. Handel und Versorgung				
10. Verkehrswesen				
11. Post- und Fernmeldewesen				
12. Aufbau				
13. Örtl. Wirtschaft				
14. Sonstige				

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes . . .	3
Die Aufgaben des Staatshaushaltsplanes 1957 . . . . .	3
Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushalts- planes 1957 . . . . .	7
Aufgaben der örtlichen Organe des Staates . . . . .	9
Ablauf der Planung 1957 . . . . .	9
Methodik und Technik der Haushaltsplanung . . . . .	13
Investitionen . . . . .	13
Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen . . . . .	14
Plan der Neubeschaffungen . . . . .	15
Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse . . . . .	17
Haushaltsreserve der Gemeinden . . . . .	17
Arbeiterwohnungsbau . . . . .	17
Zahlung von Nutzungsentgelt, Mieten und Pachten . . . . .	19
Anweisung über die Zusammenarbeit der Plankommissionen der Bezirke mit den Abteilungen Finanzen bei der Planung . . . . .	21
Formblatt „Planung der Berufsausbildung 1957“ . . . . .	23

Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium der Finanzen

Berlin, den 5. Juli 1956

Copy 2

Nur für den Dienstgebrauch

## Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

### I. Die Aufgaben des Staatshaushaltsplanes 1957

Grundlage für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 ist der Volkswirtschaftsplan 1957 unter Berücksichtigung der in der Direktive für den zweiten Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben.

Im einzelnen gelten für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 folgende neue Grundsätze:

#### 1. Grundlagen der Planung

Ausgangsbasis für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 sind

- a) die voraussichtliche Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1956,
- b) für die erste Phase der Planung die Planvorschläge der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke und Kreise zum Volkswirtschaftsplan 1957 und in der zweiten Phase der Planung die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1957,
- c) die sonstigen Staatlichen Aufgaben, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen beruhen.

#### 2. Preisveränderungen bei der Planung der VEW

Die Planung in der VEW erfolgt für 1957 zu den bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preise sind durch die Hauptverwaltungen der Ministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Berechnungen nachzuweisen. Die nachgewiesenen Veränderungen sind bei der endgültigen Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu berücksichtigen.

Die Betriebspläne werden nach Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preise aufgestellt.

5

## Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

Ausgabe:  
Finanzplanung volkseigene Wirtschaft und Planung der  
Staats- und Steuereinnahmen

1956 X 10 201



**3. Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushaltes für die örtlichen Organe des Staates**

Ab 1957 entfallen die Kontrollziffern des Staatshaushaltes, die bisher vom Ministerium der Finanzen, den Räten der Bezirke und Kreise gegeben worden sind. Die Räte der Bezirke erhalten lediglich vom Ministerium der Finanzen nach erfolgter Abstimmung über die Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben als verbindliche Kontrollziffer und damit als Grundlage für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs.

**4. Planung der Gewinnüberhänge**

In den volkseigenen Betrieben sind für 1957 bei den erwirtschafteten Gewinnen keine Überhänge nach dem Folgejahr zu planen. Die Überhangplanung für Produktionsabgabe, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer bleibt bestehen.

**5. Planung und Finanzierung der Investitionen**

Die Planung und Finanzierung der Investitionen erfolgt ab 1. Januar 1957 über die Einzelpläne der Fachministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt über die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen:

- a) bei einer Kostenhöhe von über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank,
- b) bis zu einer Kostenhöhe von 500 000 DM je Investitionsvorhaben durch die Fachministerien, zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise bzw. ihre Einrichtungen.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können.

**6. Erhöhung der Mittel für Generalreparaturen bei den finanzgeplanten Betrieben der örtlichen Wasserwirtschaft und den Wohnungsverwaltungen**

- a) Für die örtlichen wasserwirtschaftlichen Betriebe sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen.
- b) Für die volkseigenen Wohnungsverwaltungen (haushalts- und finanzgeplante) sind neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen und Instandhaltungen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Maßstab für die Verteilung dieser zusätzlichen Mittel wird noch bekanntgegeben.

**7. Gewinnverwendung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft**

Ab 1. Januar 1957 ist die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der VEW vom 6. Januar 1955 (GBl. I, S. 23) auch in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschließlich Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) anzuwenden.

**8. Eigenverbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Nebenwirtschaften**

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen z. B. aus schuleigenen Gärten, aus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen Schweinemast usw. für die Verpflegung der Schüler, Kranken, Heimsassen usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erfassungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachkonto 413) zu verausgaben und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachkonto 262) zu vereinnahmen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich festgesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

**9. Überführung des VEB Filmtheater in die Kreislichtspielbetriebe**

Ab 1. Januar 1957 wird der VEB Filmtheater aufgelöst. Die einzelnen Theater sind in die Kreislichtspielbetriebe zu überführen.

**10. Aufhebung der Zahlung für Grund- und Kraftfahrzeugsteuer der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen**

Ab 1. Januar 1957 entfällt die Erhebung der Grund- und Kraftfahrzeugsteuer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

Die Ansätze für die Grund- und Kraftfahrzeugsteuer entfallen für die Planung 1957. Für 1956 sind die Plan- und Ist-Zahlen getrennt zu melden.

Folgende Teile der Hauptaussgabe der Haushaltsdirektive 1956 wurden für 1957 neu gefaßt:

1. Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes
2. Allgemeine Vorschriften (nur die Abschnitte „Einreichung der Finanzplan- und Haushaltsplanvorschläge“)
3. Methodik und Technik der Finanzplanung, der Staats- und Steuereinnahmen  
(Dieser Teil wird als Broschüre herausgegeben. Damit wird die Ausgabe: „Finanzplanung VEW und Abgabenplanung 1956“ in vollem Umfang ungültig)

Für den Teil „Aufgaben der örtlichen Organe des Staates“ und den Teil „Methodik und Technik der Haushaltsplanung 1956“ werden lediglich Veränderungen bzw. Ergänzungen herausgegeben.

## II. Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

1. Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, Seite 4 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke.

2. Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 gelten folgende Termine:

### a) Einreichung der Finanzplanvorschläge

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveränderungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preisveränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 1. September 1956 und durch die Räte der Bezirke bis zum 15. September 1956 an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 26. Oktober 1956 und durch die Räte der Bezirke bis zum 25. Oktober 1956 an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

### b) Einreichung der Haushaltsplanvorschläge

Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum 1. September 1956 an das Ministerium der Finanzen ein. Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum 15. September 1956 dem Ministerium der Finanzen.

### c) Quartalsplanung

Die Quartalsplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Februar 1954, GBl. S. 207.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Haushaltsdirektive 1956 weiterhin für 1957 in Kraft.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates von 28. Juni 1956 über die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministerium der Finanzen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957.

Rumpf  
Minister der Finanzen

der Zusammenfassung eine eingehende Kontrolle zu organisieren. Dabei haben sie die ihnen auf Grund der Finanzkontrolle bekannten Planreserven zu mobilisieren und deren Einarbeitung in den Vorschlag durch Korrektur zu sichern. Bei der Kontrolle sind die oben dargelegten Schwerpunkte für die Betriebe sowie die in dieser Direktive festgelegten Maßnahmen besonders zu beachten.

Die verantwortlichen Mitarbeiter in den übergeordneten Organen haben sich besonders auf die Hinweise und Vorschläge der Werk-tätigen zu stützen bzw. durch engen Kontakt mit diesen die Planreserven in den Betrieben zu mobilisieren.

#### **2. Ausarbeitung, Einreichung und Zusammenfassung der betrieblichen Planvorschläge**

Auf der Grundlage der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1957 sowie nach den Anweisungen der zuständigen Ministerien und Hauptverwaltungen bzw. der örtlichen Organe des Staates werden die Finanzplanvorschläge der Betriebe ausgearbeitet und zu den festgesetzten Terminen dem zuständigen übergeordneten Organ ein- gereicht.

Dabei ist zu sichern, daß neben den Kennziffern nach der Nomen- klatur der Staatlichen Plankommission auch die gemäß Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 13. Juni 1956 geforderten Kenn- ziffern für das Betriebsergebnis, die Produktionsabgabe und Stützun- gen sowie für die Finanzierung von Forschung und Technik ange- geben werden. Ebenfalls sind nachrichtlich die in der letztgenannten Anweisung genannten Kostenarten besonders zu melden.

Die genannte Nomenklatur nebst Finanzkennziffern ist verbindlich für die Weiterleitung der zusammengefaßten Kennziffern an die Staat- liche Plankommission und das Ministerium der Finanzen. Über Erwei- terungen der Nomenklatur für ihren Bereich entscheiden die Fach- minister und die Räte der Bezirke in eigener Verantwortung.

#### **3. Abstimmung der Planvorschläge**

Nachdem die Verwaltungen und Hauptverwaltungen die betrieb- lichen Planvorschläge kontrolliert, gründlich überarbeitet und zu einem Vorschlag des übergeordneten Organs zusammengefaßt haben, erfolgt durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. eine Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission. Die Einreichung beim Ministerium der Finanzen hat bis zum **1. September 1956** zu erfolgen; die Abstimmung ist bis zum **15. September 1956** abzuschließen.

#### **4. Ausarbeitung, Einreichung und Abstimmung der zweiten Planvorschläge durch die übergeordneten Organe**

Nach dieser Abstimmung übergeben die Ministerien den Hauptverwal- tungen auf Grundlage der Abstimmung mit dem Ministerium der

### **III. Methodik und Technik der Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe**

#### **I. Allgemeines**

#### **A. Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes**

##### **1. Allgemeine Grundsätze**

Für die Ausarbeitung der Planvorschläge sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Sie haben eine kollektive Arbeit zwischen den einzel- nen Abteilungen im Betrieb sicherzustellen und vor allem folgende wichtige Punkte besonders zu beachten:

a) die Übereinstimmung zwischen Mengen- und Wertplanung ist sicherzustellen;

b) die Vorschläge müssen die auf die einzelnen Betriebe differenzier- ten Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes mindestens errei- chen. Ergeben sich dennoch Abweichungen, sind diese genau zu analysieren.

Vor allen Dingen ist zu gewährleisten, daß die Ergebnisse des Planes des technisch-organisatorischen Fortschritts, der die Maß- nahmen zur Steigerung der Produktion und Erhöhung der Rentabi- lität des Betriebes enthält, in den Plananteil Finanzen eingearbeitet werden.

c) Bei der Ausarbeitung der Planvorschläge sind die im § 45 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207) festgelegten Prinzipien der Haushaltsdisziplin zu beachten.

d) Die eingereichten Planunterlagen müssen rechnerisch richtig und formulartechnisch vollständig sein.

e) Die richtige Errechnung der Abgaben ist in den Planvorschlägen durch die zuständige Unterabteilung bzw. durch das Referat Wirt- schaft zu bestätigen.

Bei der Aufstellung der Planvorschläge muß eine enge Zusammen- arbeit mit den Werk-tätigen in den Betrieben erfolgen. Dabei sind besonders die Vorschläge der Aktivisten und Neuerer auszuwerten, konkrete Maßnahmen zur allseitigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur wirtschaftlichen Verwendung der Rohstoffe, der Materialen und des Lohnfonds, zur vollen Ausnutzung der Produktions- kapazitäten, zur Steigerung der Qualität und der Sortimente, zur Vermeidung von Verlusten auszuarbeiten und Maßnahmen zur all- seitigen Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Steige- rung der Rentabilität festzulegen.

Die Leiter der zusammenfassenden Organe (Verwaltungen, Hauptver- waltungen, Ministerien sowie Räte der Kreise und Bezirke) haben vor

Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 werden den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch die übergeordneten Verwaltungen die bestätigten Staatlichen Aufgaben für das gesamte Planjahr übergeben.

Dazu wird vom Ministerium der Finanzen rechtzeitig eine Kurznomenklatur herausgegeben, die die finanziellen Hauptkennziffern und deren Quartalsunterteilung festlegt.

**6. Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der endgültigen Finanzpläne 1957**

Ausgehend von diesen Kennziffern der bestätigten Staatlichen Aufgaben arbeiten die Betriebe ihren endgültigen Jahresfinanzplan aus. Die zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe benutzen dazu folgenden Formularsatz:

- a) Bilanz der Einnahmen und Ausgaben
- b) Richtsatzplan und Plan der Ständigen Passiva
- c) Ergebnis aus dem Absatz der Warenproduktion
- d) Selbstkosten und Selbstkostensenkung insgesamt sowie für die wichtigsten Erzeugnisse (lt. Nomenklatur der Staatlichen Plankommission).

Alle anderen Wirtschaftszweige benutzen die in den speziellen Vorschriften bzw. den Einzelbestimmungen der Fachminister angegebenen Formblätter.

Die Übergabe der betrieblichen Finanzpläne an die übergeordneten Organe hat durch die Betriebe unter Verwendung der für die endgültige (Feinfinanz-) Planung verbindlichen Formulare bzw. Nomenklatur zu erfolgen. Es sind jeweils zwei Exemplare einzureichen, von denen eines nach der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben mit dem Bestätigungsvermerk des Leiters des übergeordneten Organes dem Betrieb zurückgesandt wird. Die Zugehörigkeit der Anlagen zu dem unterschriftlich bestätigten Finanzplan (Bilanz der Einnahmen und Ausgaben usw.) ist von der übergeordneten Verwaltung durch Siegelabdruck zu bestätigen.

Erfolgt diese Bestätigung nicht vor dem 1. Januar 1957, dann gilt das I. Quartal des betrieblichen Planes als vorläufig bestätigt, wenn einem Finanzkontrollorgan gegenüber (z. B. DN, DIB) die Übereinstimmung mit den bestätigten Staatlichen Aufgaben durch den Betrieb selbst nachgewiesen wird.

**7. Zusammenfassung des Finanzplanrücklaufes und Einreichung an das Ministerium der Finanzen**

Hauptverwaltungen und Ministerien fassen die Finanzpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — nach der Kontrolle ihrer

Finanzen und der Staatlichen Plankommission neue Kennziffern, die den Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines zweiten Planvorschlages des übergeordneten Organes bilden.

Dabei sind folgende Änderungen für das Planjahr 1957 zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen von Preisänderungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 1957 soweit sie in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlicht werden, einschließlich der daraus resultierenden Veränderungen bei der Produktionsabgabe.
- b) Ausgliederung von Kosteneinsparungen auf Grund besonderer Anweisungen.

Neben den obengenannten Veränderungen sind bei der Ausarbeitung des zweiten Planvorschlages der Hauptverwaltungen und Ministerien sowie der Räte der Bezirke die durch den Ministerrat beschlossenen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1957 zu beachten.

Für die zentralgeleitete volkseigene Industrie sind für die Ausarbeitung der zweiten Planvorschlüsse der Hauptverwaltungen und Ministerien neben der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission — Selbstkosten und Steigerung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel — folgende Formulare zu verwenden:

- Bilanz der Einnahmen und Ausgaben  
Ergebnis aus dem Absatz der Warenproduktion.

Dabei entfällt zunächst die kumulative Quartalsaufteilung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission. Die abgestimmten Planvorschlüsse sind dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission in je einem Exemplar bis zum 20. Oktober 1956 zu übergeben. Soweit die Verwendung der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben für einzelne Wirtschaftszweige nicht verbindlich ist, erfolgt die Ausarbeitung der zweiten Planvorschlüsse entsprechend den speziellen Richtlinien.

Die gegenseitigen Beziehungen mit dem Staatshaushalt werden als Bestandteil des Staatshaushaltsplanes mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer bestätigt.

**8. Differenzierung der Staatlichen Aufgaben (Finanzkennziffern) und Übergabe an die Betriebe**

Nach erfolgter Abstimmung der zweiten Planvorschlüsse mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sind durch die Hauptverwaltungen die Staatlichen Aufgaben für die Verwaltungen und Betriebe festzulegen und auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Dabei sind die Planvorschlüsse der Betriebe, die gemeinsamen Beratungen mit Betrieben sowie vorgenommene Korrekturen und die auf zentraler Ebene vorgenommenen Änderungen durch Kostenausgliederungen und neue Preise zu berücksichtigen.

d) die übergeordneten Verwaltungen fertigen unter Verwendung der unter c) genannten Vordrucke ebenfalls je einen Auszug aus den zusammengefaßten Finanzplänen ihres Bereiches und reichen diesen der für ihren Sitz zuständigen Filiale bzw. Zentrale der Deutschen Investitionsbank ein.

Aus den Unterlagen zu c) und d) muß der volle Wertumfang der für das Planjahr 1957 vorgesehenen Investitionen hervorgehen.

#### B. Ausarbeitung von Quartalsplänen

Um die Planung als operatives Instrument im Betrieb auszunutzen und die Erfüllung des Jahresplanes zu garantieren, sind die volkseigenen Industriebetriebe gemäß dem Beschluß über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie vom 16. Dezember 1954 (GBl. S. 950) verpflichtet, operative Quartalspläne aufzustellen. — Neben dem genannten Beschluß ist die Anordnung vom 20. Februar 1956 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. Teil I, S. 215) zu beachten. — Das gilt auch für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Entsprechend den Veränderungen in der Produktion und der Arbeitskräfteplanung soll sich der Inhalt der operativen Quartalspläne vor allem auf die Konkretisierung der Planung, der Kosten und des Ergebnisses konzentrieren. Dabei sind besonders die Abschlüsse vergangener Berichtszeiträume und Planreserven zu berücksichtigen.

Von allen Betrieben sind ferner operative Richtsatzpläne auszuarbeiten und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Die Fachministerien und die Räte der Bezirke erlassen in ihren Einzelbestimmungen Anweisungen über die Form, den Umfang und den Inhalt der aufzustellenden operativen Quartalspläne sowie über den Modus der Einreichung bzw. Bekanntgabe an die übergeordneten Organe (VVB, HV). Ergeben sich durch die Aufstellung operativer Quartalspläne Änderungen in den Finanzplanformularen, die gemäß den Bestimmungen dieser Direktive oder anderweitiger gesetzlicher Regelung an die Kreditinstitute (DN, DIB) oder andere staatliche Kontrollorgane eingereicht wurden, so sind diese Organe von den Änderungen in geeigneter Weise zu unterrichten; bei umfangreichen Korrekturen empfiehlt sich die Übergabe eines neuen Formularsatzes mit den berichtigten Plan-Kennziffern.

### II. Methodik der Finanzplanung

#### A. Allgemeines

1. Die Finanzplanung 1957 wird auf der Grundlage des Rechnungswesens durchgeführt, das zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planvorschläge verbindlich ist.
2. In den Beziehungen zum Staatshaushalt sind im Jahre 1957 haushaltswirksame Beträge einzusetzen. Die Überhänge aus dem Jahre 1956 sind für Gewinne und Abgaben in der Höhe festzulegen, in der

Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben — zusammen, und reichen je ein Exemplar dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission zur Kenntnisnahme ein.

Die Zusammenfassung der endgültigen Finanzpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe hat unter Verwendung der gleichen Formblätter und Nomenklaturen zu erfolgen, wie sie für die betrieblichen Finanzpläne vorgeschrieben sind.

Der Endtermin für die Einreichung der zusammengefaßten Finanzplanunterlagen der Hauptverwaltungen und Ministerien an das Ministerium der Finanzen ist acht Wochen nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957.

#### 8. Einreichung der Finanzpläne an die Kreditinstitute

Unmittelbar nach der Bestätigung durch das übergeordnete staatliche Verwaltungsorgan sind den Kreditinstituten als Grundlage für die Finanzierung und die Finanzkontrolle folgende Finanzplanteile einzureichen:

a) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (bzw. die kontoführende Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank für die Betriebe der Bauindustrie) von allen volkseigenen Betrieben mit Ausnahme des Verkehrsbetriebes der Deutschen Reichsbahn und der Betriebe der Deutschen Post:

1. Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. Finanzplan
2. Richtsatzplan einschließlich Errechnung der Ständigen Passiva
3. Plan der Staatlichen Aufgaben entsprechend der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Kurznomenklatur

b) an die für den Sitz zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (bzw. der Deutschen Investitionsbank bei Baubetrieben) von allen übergeordneten Organen (Verwaltung bzw. IZL und Hauptverwaltungen, Fachabteilungen der Räte der Kreise und Bezirke. Für Hauptverwaltungen mit Sitz in Berlin sind die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank zuständig):

die zusammengefaßten Finanzpläne 1957 nach dem gleichen Formularsatz wie unter a);

c) an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank von allen VEB, welche auf Grund bestätigter Kennziffern oder auf Grund von betrieblichen Investitionsplänen Investitionen durchführen:

Auszug aus der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. aus dem Finanzplan oder

Plan 93 (Gewinn- und Amortisationsverwendung);

Investitionsplanes sowie bei der Bestätigung der Staatlichen Aufwände zu berücksichtigen.

**c) Planung der sonstigen produktionsbedingten bzw. leistungsbedingten Kosten**

Die Planung der sonstigen produktionsbedingten Kosten 1957 erfolgt entsprechend der Anordnung vom 4. Januar 1956 für die Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen (GBL II, S. 21 56).

**d) Planung der Verwaltungskosten**

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Produktionsarbeiter und den übrigen Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben darf sich gegenüber Anfang 1953 nicht verschlechtern. Eine notwendige Erhöhung des ingenieurtechnischen Personals ist durch weitestgehende Reduzierung des Wirtschafts- und Verwaltungspersonals, des Hilfs- und Betreuungspersonals zu erreichen. Der Lohnfonds für das registrierpflichtige Personal darf sich gegenüber dem Vorjahr nur in diesem Verhältnis verändern. Die in den tariflichen Bestimmungen enthaltenen Gehaltssteigerungen müssen in diesem Rahmen finanziert werden.

**e) Tilgungsraten und Zinsen für Investitionskredite gemäß Verordnung vom 26. Januar 1956 (GBL I, S. 113)**

Nach der Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zu o.g. Verordnung (GBL I 293) sind die Tilgungsraten für aufgenommene Investitionskredite zu planen. Soweit im Jahre 1957 Tilgungsraten ganz oder teilweise nicht mehr zu leisten sind, weil der Kredit inzwischen zurückgezahlt wurde, sind die bisherigen in den Kosten enthaltenen Tilgungsraten festzustellen und bei der Selbstkostensenkung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 2e) sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Investitionskrediten kann die Tilgung auch aus dem Mehrertrag erfolgen, der aus zusätzlicher Produktion von Massenbedarfsgütern und Exportgütern erzielt wird. Soweit solche Kredite 1955 oder früher aufgenommen wurden und noch nicht getilgt sind, sind die Tilgungsraten bei der Planung der Gewinnverwendung zu berücksichtigen.

**f) Abbau von Überplanbeständen**

Bei der Planung der Warenproduktion ist der maximale Abbau von Überplanbeständen an unvollendeter Produktion durch entsprechende Planung einer Bestandsabnahme an unvollendeter Produktion zu berücksichtigen.

Der Abbau von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen ist bei der Planung des Absatzes durch eine Bestandsabnahme an Fertigerzeugnissen zu berücksichtigen.

sie im Finanzplan 1956 als Überhang nach dem Folgejahr enthalten sind.

Für die Abgaben sind die Überhänge nach dem Folgequartal bzw. nach dem Folgejahr entsprechend den gesetzlich festgelegten Zahlungsterminen zu ermitteln. Für die 1957 erwirtschafteten Gewinne sind keine Überhänge nach dem Folgequartal bzw. Folgejahr zu planen; die Überhänge aus Gewinnen des Jahres 1956 sind in voller Höhe an den Staatshaushalt abzuführen. Sie unterliegen nicht der Verwendung für Investitionen, Umlaufmittelzuführungen und als Umverteilungsmittel.

3. Ab 1. Januar 1957 ist die Anwendung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 23) auch in den volkseigenen örtlichen Betrieben der Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschl. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) vorgesehen. Eine Umverteilung durch die übergeordneten Organe findet jedoch nicht statt. Bei der Planung ist entsprechend zu verfahren.

**B. Planung der Kosten**

**1. Allgemeines**

Die Planung der Kosten wird nach den Grundsätzen und der Methodik vorgenommen, wie sie von der Staatlichen Plankommission in den Erläuterungen zur Planung für das Jahr 1957 sowie in der entsprechenden Nomenklatur festgelegt wurde.

**2. Besonderheiten bei der Kostenplanung für das Jahr 1957**

a) Die Planung der Aufwendungen für Forschung und Technik und für die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Kosten für Standardisierung und für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit ist für das Jahr 1957 entsprechend den Bestimmungen der Anordnung „Über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen“ (GBL I Nr. 84/55), vorzunehmen.

**b) Preise**

Entsprechend der Anweisung des Ministeriums der Finanzen an alle Fachminister und Räte der Bezirke vom 13. Mai 1956 über die Ausarbeitung der betrieblichen Planvorschläge sind diese auf Preisbasis 30. Juni 1956 aufzustellen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preisfestsetzungen sind von den Hauptverwaltungen und Ministerien und den Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Berechnungen nachzuweisen und bei der endgültigen Aufstellung des Staats-

- N = Nachvergütete Tage für den 1. Zahlungszeitraum im Jahr (Passiva).  
 Z = Zusätzliche nachvergütete Tage = Differenz zwischen 1. Zahlungstag im Jahr und dem letzten Tag des 1. Zahlungszeitraumes im Jahr (Passiva).  
 V = Bevorschußte Tage (Aktiva).  
 T = Tageskosten bzw. Tagesbetrag =  $\frac{\text{Jahreskosten bzw. Betrag.}}{360}$

Der erste Zahlungszeitraum sowie der erste Zahlungstermin im Jahr richten sich nach den Abführungsterminen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den betrieblichen Zahlungskalendern. Sofern auf Grund von besonderen Bedingungen in einzelnen Wirtschaftszweigen von den Fachministerien eine abweichende Regelung zur Errechnung der Ständigen Passiva und Aktiva für notwendig erachtet wird, ist diese mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen und in die speziellen Vorschriften der Fachministerien aufzunehmen.

Positionen der Ständigen Passiva und Aktiva, die im Richtsatzplan 1957 Seite 2 enthalten sind, jedoch generell im Bereich der Fachministerien nicht geplant werden, sind ebenfalls mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen und in die speziellen Bestimmungen der Fachministerien aufzunehmen. Der volkseigene Handel plant einschließlich des volkseigenen Außenhandels im Planjahr 1957 keine Ständige Passiva.

### 3. Reservefonds

- Die Fachminister und Räte der örtlichen Organe des Staates sind berechtigt, einen Umlaufmittelreservefonds bis zu 2% des planmäßigen Umlaufmittelfonds der Betriebe zu bilden.
- Bei den Industrieministerien ist auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Erweiterung der Befugnisse der Industrieminister, der Hauptverwaltungsleiter und der Werkleiter auf dem Gebiete der Finanzen (s. Anweisung des Min. d. Finanzen HV Wirtschaft v. 3. 3. 56) die Hälfte dieser Umlaufmittel-Reservefonds auf die Hauptverwaltungsleiter zu übertragen.
- Eine Zuführung zu den Umlaufmittelreservefonds aus Überplangewinnen der Betriebe findet nicht mehr statt, soweit die Anordnung der VO vom 6. Januar 1955 über die Gewinnverwendung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung und der Änderungsverordnung vom 15. März 1956 (GBl. I, S. 270) für den betreffenden Wirtschaftszweig verbindlich sind.  
 Am Jahresende 1956 in den Umlaufmittelreservefonds etwa noch vorhandene Bestände aus der Zuführung überplanmäßiger Gewinne sind im Umfang der genannten VO vom 6. Januar 1955

Im volkseigenen Groß- und Einzelhandel ist der Abbau der Überplanbestände im Warenfinanzierungsplan — Bestandsentwicklung — aufzunehmen. Ausgehend vom Warenbewegungsplan sind die Warenzuführungen bereits um die für die Versorgung der Bevölkerung einsetzbaren Überplanbestände zu kürzen.

### C. Planung der Amortisations- und der Gewinnverwendung

Für die Planung der Amortisations- und Gewinnverwendung gelten die Verordnungen vom 6. Januar 1955 (GBl. I, S. 21 u. 23) über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne, die 1. DB zur VO über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 18. März 1955 (GBl. I, S. 270) und die VO zur Änderung der VO über die Verwendung der Gewinne vom 15. März 1956 (GBl. I, S. 269).

Betriebe, die im neuen Planjahr in die Amortisations- und Gewinnverwendung einbezogen werden, planen auf der Grundlage der genannten Verordnungen.

### D. Planung des Direktorfonds

Die Planung der Zuweisungen zum Direktorfonds 1957 erfolgt nach den für das Jahr 1956 gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### E. Planung der Umlaufmittel

#### 1. Umlaufmittelausstattung

Die Berechnung der Umlaufmittelausstattung für 1957 erfolgt wie für das Jahr 1956 mit Ausnahme des VE Groß- und Einzelhandels (siehe spezielle Vorschriften).

Bei der Quartalsaufteilung der Planbestände ist die prozentuale Aufteilung der Warenproduktion im Richtsatzplan nur nachrichtlich darzustellen. Sie ist nicht bindend für die Ermittlung der Quartalsbestände.

Die Ermittlung der Quartalsbestände richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen, wobei insbesondere die Materialbereitstellung und der Vorlauf an unvollendeter Produktion zu berücksichtigen sind.

#### 2. Planung der Ständigen Passiva

Die Ständige Passiva für die im Richtsatzplan 1957, Seite 2, aufgeführten Kostenarten bzw. Positionen ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\text{Ständige Passiva} = \frac{[(N \cdot J \cdot V) + Z] \times T}{2}$$

$$\text{Ständige Aktiva} = \frac{(V \cdot J \cdot N) \times T}{2}$$

dürfen die unverbrauchten Mittel aus dem Vorjahr nicht zu einer Minderung der Zuführungen führen, die der Betrieb erhalten soll.

5. Von den dem Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen planmäßig zuzuführenden Amortisationen ist der Teil als Verwendung zu planen, der tatsächlich zur Durchführung von Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen im Planjahr benötigt wird. Die Beauftragung für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen kann unter dem Amortisationsaufkommen des Planjahres für Nebenanlagen liegen. Sie kann höher sein als das Amortisationsaufkommen des Planjahres für Nebenanlagen, wenn die Bestände aus den Vorjahren in die Verwendung einbezogen werden.
6. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind berechtigt, anzuweisen, daß die für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen nicht beauftragten Amortisationsstellen sowie die am 31. Dezember 1956 auf den betrieblichen Sonderbankkonten vorhandenen Bestände an die Hauptverwaltungen zur Umverteilung für Nebenanlagen abzuführen sind.
7. Die für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen vorgesehenen Beträge sind in dem Formblatt 0752 getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen zu planen. Die Gesamtsumme aller beauftragten Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Haupt- und Nebenanlagen darf die dem Planträger übergebenen Kontrollziffern nicht übersteigen.

#### H. Aufgaben der Verwaltungen, Hauptverwaltungen, Ministerien und Fachabteilungen bei den Räten der örtlichen Organe

Die Zusammenfassung der Planvorschläge in den übergeordneten Organen hat zunächst unsaldiert (brutto) und ohne Quartalsaufteilung zu erfolgen. Gewinne und Verluste sowie Umlaufmittelzu- und -abführungen sind getrennt auszuweisen.

In dieser Form ist die Vorlage der zusammengefaßten Planvorschläge der Betriebe durch die Räte der Bezirke an das Ministerium der Finanzen vorzunehmen.

Von den Hauptverwaltungen und Ministerien ist unter Berücksichtigung der Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1957 und der Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen sowie unter Berücksichtigung der zusammengefaßten Planvorschläge der Betriebe ein eigener Planvorschlag nach der gleichen Nomenklatur auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen zwecks Abstimmung einzureichen.

Die Ermittlung der Netto-Haushaltsbeziehungen (unter Berücksichtigung der Gewinn- und Amortisationsverwendung sowie der Umverteilung) der Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Ministerien erfolgt auf zentraler Ebene bei der Ausarbeitung der zweiten Planvorschläge gemäß Abschnitt A 4.

Analog verfahren die Fachabteilungen der Räte der Bezirke für die örtliche volkseigene Wirtschaft zur Ermittlung der Netto-Haushaltsbeziehungen.

sowie der Änderungsverordnung vom 13. März 1956 auf die neu gebildeten Sonderfonds bei den Ministern und Hauptverwaltungsleitern zu übertragen.

Die Bestimmungen zu a) und c) gelten für alle Wirtschaftszweige soweit nicht in den speziellen Vorschriften dieser Direktive eine besondere Regelung erfolgt ist.

#### F. Planung der Staatseinnahmen

1. Die Höhe der zu planenden Produktionsabgabe muß der Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem Industrie-Abgabe-Preis des gesamten Erlöses aus Absatz entsprechen. Als Betriebspreis gilt bei Erzeugnissen, bei denen noch keine Festpreise bestehen, der Industrieabgabepreis abzüglich der Produktionsabgabe nach der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe. Ist ein Eigenverbrauch an Erzeugnissen geplant und gilt der Eigenverbrauch als Umsatz im Sinne der Verordnung über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, so ist darauf entfallene Produktionsabgabe in einer besonderen Position der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Nomenklatur des Finanzplanes auszuweisen.
2. Werden Verbrauchsabgaben (Akzisen) noch neben der Produktionsabgabe erhoben, so sind sie als Bestandteil der Erlöse zu Industrieabgabepreisen zu planen. Die Differenz zwischen Betriebspreis und Industrieabgabepreis im Sinne des Absatzes 1 enthält dann auch die Akzise.
3. Einzelheiten über die Methodik und Technik der Planung der Staatseinnahmen sind dem Abschnitt V zu entnehmen.

#### G. Planung der Abschreibungen und Generalreparaturen

1. Die Abschreibungen für das Jahr 1957 sind unter Anwendung der ermittelten Abschreibungsnormen für das durchschnittlich abschreibungsfähige Brutto-Sachanlage-Vermögen des Jahres 1957 zu planen (VO über die Bildung von Abschreibungsnormen vom 26. 1. 56: GBl. I, S. 207).
2. Die Abschreibungen sind getrennt für Haupt- und Nebenanlagen zu planen. Unter Nebenanlagen sind die in den Kontengruppen 04—06 (Kontenrahmen Industrie) aktivierten Grundmittel zu verstehen.
3. Die Planung der Zuführung zu den einzelnen Fonds und die Verwendung der Abschreibungen richten sich nach der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der VEW vom 6. Januar 1955 (GBl. I, S. 21).
4. Die im Vorjahre nicht verbrauchten Mittel für Generalreparaturen an Hauptanlagen bleiben im Betrieb. Sie dürfen für zusätzliche Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen für Hauptanlagen verwendet werden. Die Verwendung muß beauftragt sein. Bei der Verteilung der Generalreparaturmittel für Hauptanlagen auf die Betriebe



c) Außenhandel

**A. Planung der Preisausgleiche**

Die Betriebe des Außenhandels planen die notwendigen Preisausgleichsmittel einschließlich der direkten Geschäftskosten für den Export und Import sowie die Verbrauchsabgaben für Import in der Einnahme und Ausgabe nach Ländern und insgesamt. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben nach reinen Preisausgleichen, nach direkten Geschäftskosten für Export und Import und nach Verbrauchsabgaben-Import zu unterteilen.

**B. Planung der Kosten**

Die Betriebe des Außenhandels haben bei der Planung Kosten die Ausführungen des Abschnitts III, B2 — II Methodik der Finanzplanung — zu beachten.

Die einzelnen Kostenarten sind je nach Charakter entsprechend der Umsatzsteigerung (Export bzw. Import) und entsprechend der Zielsetzung zu verändern.

Der Lohnfonds darf das Ist des Jahres 1956 nicht übersteigen.

Die beauftragte Selbstkostensenkung ist sowohl auf die direkten Geschäftskosten als auch auf die Regiekosten anzuwenden.

**C. Exponate, Messekosten Ausland und Exportzeitschrift**

Die Betriebe des Außenhandels schlagen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Höhe der Mittel für die beabsichtigte Exponatehaltung und die Kosten für die Teilnahme an Auslandsmessen vor.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat diese Vorschläge sorgfältig zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen die notwendigen Planmittel für Exponate und Messekosten im Ausland festzulegen.

Die für die Zeitschrift „Deutscher Export“ benötigten Planmittel legt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen fest. Die Erfahrungen der Vorjahre, insbesondere das Ist des letzten Jahres, sind hierbei zu berücksichtigen.

**D. Umlaufmittel**

Die Anteile an eigenen Umlaufmitteln in den Exportlagern der Außenhandelsorgane werden ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes erhöht, einschließlich der Warenbestände, die sich aus dem Ministerratsbeschuß 50/3 vom 24. Juli 1954 ergeben.

**E. Konsignationslager**

Die Betriebe des Außenhandels machen auf Grund der handelspolitischen Direktive Vorschläge über die Warenarten, Warenwerte und Lagerorte der zu unterhaltenden Konsignationslager. Das Ministerium für

**IV. Spezielle Vorschriften für die Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe für:**

a) Verkehr und Post

Die speziellen Vorschriften für die zentralgeleiteten Betriebe des Verkehrs und der Post legen die Fachminister in Einzelbestimmungen fest.

b) Zentralgeleiteter volkseigener Groß- und Einzelhandel (HO)

(DHZ, Großhandelskontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, landwirtschaftlicher Großhandel und zentralgeleiteter Einzelhandel — HO.) Neben den Grundsätzen der Finanzplanung der volkseigenen Wirtschaft gelten für die DHZ, Großhandelskontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, den volkseigenen landwirtschaftlichen Handel und den zentralgeleiteten Einzelhandel (HO) nachstehende Bestimmungen:

**A. Aufstellung der Vorschläge zum Betriebsplan — Teil Finanzen —**

Der Planvorschlag 1957 — Teil Finanzen — für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel wird von den Betrieben in der Nomenklatur der Kennziffern, die die Fachministerien auf der Grundlage der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen ausgearbeitet und den Betrieben übergeben haben, sowie den Ergänzungen und Richtlinien zum Betriebsplan 1957 aufgestellt und den jeweiligen Verwaltungen bzw. Fachministerien eingereicht.

Die weitere Zusammenfassung und Weitergabe der zusammengefaßten Planvorschläge hat entsprechend dieser Direktive zu erfolgen.

Von den Planträgern, die nach der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne und Amortisationen finanzieren, ist, soweit sie nicht die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben verwenden, zusätzlich zur Nomenklatur der Plan „Verwendung der Amortisationen und des Betriebsergebnisses“ aufzustellen.

**B. Verwaltungskosten**

Für den volkseigenen Groß- und Einzelhandel sind die in den Abteilungen Lenkung und Leitung des Betriebes sowie für zirkulationsbedingte Abteilungen geplanten Kosten Verwaltungskosten.

**C. Planung der Umlaufmittel**

Die Anteile der eigenen Umlaufmittel der zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe werden ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes für Handelsware erhöht. Die Betriebe des zentralgeleiteten VE Groß- und Einzelhandels planen den Umlaufmittelbedarf vorerst wie im Jahre 1956, d. h. nach dem Durchschnittsbestand.

## B. Grundlagen der Finanzplanung

Die Finanzplanung wird in den volkseigenen Geld- und Kreditinstituten nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung der Staatlichen Plankommission, dieser Direktive sowie besonderer Anweisungen der HA Geldumlauf und Kredite durchgeführt.

Grundlagen für die Aufstellung der Finanzpläne sind

- a) der langfristige Kreditplan
- b) die kurzfristigen Kreditpläne
- c) der Investitionsplan
- d) die Kennziffern für die Entwicklung der Bauwirtschaft
- e) der Plan der Spareinlagensteigerung
- f) die Entwicklung der kurzfristigen Einlagen.

Diese Pläne gehen von den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes aus und sind deshalb feste Bestandteile der Finanzplanung. Für die Berechnung der Lohn- und Gehaltskosten ist der Stellenplan zugrunde zu legen. Bei den Versicherungen und den Lotterien ist der Finanzplan auf Grund der dort üblichen Pläne (Bestandsbewegungsplan, Spieleinsatzpläne usw.) aufzustellen.

## C. Methodik der Finanzplanung

### 1. Allgemeines

- a) Die Planung hat von der untersten Ebene und unter Beteiligung aller Mitarbeiter auf den vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Formularen zu erfolgen. Die technischen Vorarbeiten für die Planung sind so rechtzeitig zu organisieren, daß eine kurzfristige, reibungslose Aufstellung der Finanzpläne erfolgen kann. Zur Planberatung sind insbesondere die Neuerer der Verwaltung hinzuzuziehen.
- b) Die Finanzpläne und die Analysen hierzu sind von den zentralgeleiteten Instituten ihren übergeordneten Stellen zu übergeben, die sie ihrer Zentrale bzw. ihrer Hauptverwaltung weiterreichen. Die Zentrale bzw. Hauptverwaltung übersendet die zusammengefaßten Finanzpläne mit einer Analyse in einfacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen — HA Geldumlauf und Kredite.

Der Magistrat von Groß-Berlin übergibt ein Exemplar der Finanzpläne der ihm unterstellten Institute dem Ministerium der Finanzen — HA Geldumlauf und Kredite — zur Kenntnisnahme.

Im Kreis ist von den einzelnen Instituten eine Ausfertigung des Planes dem Rat des Kreises zu übergeben.

Die Sparkassen überreichen die aufgestellten Finanzpläne mit einer Analyse dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen. Eine weitere Zusammenfassung der Pläne erfolgt nicht. Nur die für zentrale Erkenntnisse erforderlichen Zahlen werden über die Räte der Bezirke erfaßt.

Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Vorschläge und setzt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Verfügung zu stellenden Mittel fest.

Die für die unter B, C und E genannten Aufgaben eintretenden Valuta-einnahmen oder -ausgaben sind im Dienstleistungsplan vorzusehen.

### d) Zentralgeleitete Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie MTS, Staatl. Forstwirtschaftsbetriebe (StFB), bezirksgeleitete Güter (VEG) und MTS-Spezialwerkstätten

1. Für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie MTS, die StFB, die bezirksgeleiteten VEG und die bezirksgeleiteten MTS-Spezialwerkstätten gelten die allgemeinen Grundsätze der Finanzplanung der volkseigenen Wirtschaft entsprechend sowie die in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956 für die genannten Wirtschaftszweige enthaltenen speziellen Vorschriften. Außerdem sind die Spezialdirektiven des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft zu beachten.

2. Ab 1. Januar 1957 werden die Anteile an eigenen Umlaufmitteln in der VEAB in Höhe der planmäßig zu haltenden Mindestbestände an Handelsware und in den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben in Höhe der planmäßig zu haltenden Mindestbestände an Handelsware und der geplanten Saatgutware ausgereicht.

### e) Geld- und Kreditinstitute

#### A. Geltungsbereich

Diese speziellen Vorschriften haben Gültigkeit für die

- a) Deutsche Notenbank
- b) Deutsche Bauern-Bank
- c) Deutsche Investitionsbank
- d) Deutsche Versicherungsanstalt
- e) Sparkassen
- f) Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugewerkschaften
- g) VEB Zahlenlotto
- h) Sächsische Landeslotterie

sowie für die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellten Geld- und Kreditinstitute (Berliner Stadtkontor, Sparkasse der Stadt Berlin, Vereinigte Groß-Berliner Versicherungsanstalt, Berliner Bärenlotterie). Die volkseigenen Betriebe Münze, Muldennütten, Münze Berlin und die Deutsche Wertpapierdruckerei nehmen die Planung nach den allgemeinen Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft vor.

Die so ermittelten Kosten bilden die Grundlage für die Berechnung der Kosten des folgenden Planjahres. Die für das laufende Planjahr ermittelten Ist-Kosten dürfen nur dann für das folgende Planjahr höher angesetzt werden, wenn die Geschäftsausweitung nachweislich höhere Kosten erfordert. Der Kostensatz je Geschäftsvorfall des laufenden Planjahres darf dabei nicht überschritten werden. Die jährlichen Kostensenkungsaufgaben werden in den Anweisungen der HA Geldumlauf und Kredite gegeben. Die Planung der Kosten hat für die volkseigenen Banken und Sparkassen nach dem gültigen Einheitskontenplan zu erfolgen. Die übrigen Institute planen nach ihrem Kontenplan.

Anschaffungen unter 200,— DM und Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, deren Verschleiß innerhalb eines Jahres erfolgt, sind aus den Kosten zu finanzieren. Die inventarisierungspflichtigen Gegenstände sind gemäß Einheitskontenrahmen gesondert zu buchen.

#### 4. Planung der Lohn- und Gehaltskosten

Bei der Berechnung der Vergütungsmittel sind die Mittelberechnungstabellen zugrunde zu legen. Die SV-Betriebsanteile und die Unfallumlagen sind nach den gültigen Bestimmungen zu berechnen. Für die Bestimmung der Ortsklasse ist der Ort entscheidend, an dem die Arbeit geleistet wird.

Der Lohnfonds (ohne SV-Beiträge und Unfallumlage) ist wie folgt zu errechnen:

a) Stellenplan	.....
b) Lohnfonds für Provisions- und Vertragsbeschäftigte	+ .....
c) Vergütungsmittel für Lehrlinge	+ .....
geplanter Lohnfonds	<u>          </u>

Zu a)

Sofern bei den Instituten Stellenpläne nach anerkannten Maßzahlen aufgestellt werden, ist der Lohnfonds auf Grund des Arbeitsumfanges im ersten Halbjahr zuzüglich des geschätzten Geschäftsumfanges des zweiten Halbjahres im laufenden Planjahr zu berechnen. Die Sparkassen planen den Lohnfonds auf der Grundlage der Bestimmungen über die Einführung des Rahmenstellenplanes unter Berücksichtigung der geplanten Geschäftssteigerung des kommenden Planjahres.

Von den Zentralen der DN, DIB, DBB und der HV der DVA ist bei der Planung des Lohnfonds des kommenden Planjahres die Höhe des von dem Registrierorgan im laufenden Planjahr gesperrten Betrages vom Gesamtlohnfonds abzusetzen. Im kommenden Planjahr zu erwartende Geschäftsausweitungen sind hierbei zu berücksichtigen. In der Analyse zum Finanzplan muß die Erhöhung des registrierten Lohnfonds des laufenden Planjahres nachgewiesen werden.

- c) Die Finanzplanung erfolgt nach dem jeweiligen Stand ohne Berücksichtigung beabsichtigter Aufgabenverlagerungen, soweit in Ausnahmefällen vom Ministerium der Finanzen nichts Gegenteiliges angewiesen wird.
- d) Die Zusammenfassung der Pläne erfolgt nach dem Bruttoprinzip, das heißt Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert werden.
- e) Die Planung der Ab- bzw. Zuführungen an den oder vom Staatshaushalt, an die DIB bzw. die DN erfolgt nach den bisher üblichen Grundsätzen.

Das haushaltswirksame Ergebnis ist nicht mehr zu errechnen. Lediglich für das Planjahr 1957 sind die Überhänge aus 1956 (Dezemberrate) in die Planung mit einzubeziehen.

#### Beispiel:

Zu erwirtschaftendes Ergebnis im Planjahr	180 TDM
+ Dezemberrate des Jahres 1956	
(fällig am 15. Januar 1957)	10 TDM
Ergebnis	<u>190 TDM</u>

Der von den Zentralen bzw. der HV der Deutschen Versicherungsanstalt dem Ministerium der Finanzen zu übergebende Kassenplan für das gesamte Planjahr muß mit diesem Ergebnis übereinstimmen.

#### 2. Planung der Zinsen

Zur Planung der Zinsen sind den Geld- und Kreditinstituten vom Ministerium der Finanzen die Kennziffern für die lang- und kurzfristigen Kredite, die Bauwirtschaft, die gesamte Investitionsplanung und die kurz- und langfristigen Einlagen zu übergeben. Als Berechnungsbasis sind neben den Kennziffern die vorliegenden Bilanzzahlen und die sich per 31. Dezember ergebenden Bilanzzahlen (Schätzung) des laufenden Planjahres zu verwenden. In die Finanzpläne sind einheitlich von den Geld- und Kreditinstituten zur Berechnung des Zinssolls Durchschnittsbestände für das Planjahr einzusetzen. Die gültigen Anlagegrundsätze sind genauestens zu beachten.

Zur Abstimmung der Zinsenplanung im Kreis ist es erforderlich, daß die Zinsbeträge der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank übergeben werden.

#### 3. Planung der Kosten

##### a) Kostenbasis

Die voraussichtlichen Ist-Kosten des laufenden Planjahres werden aus dem Ist-Ergebnis per 30. Juni und der Schätzung für das II. Halbjahr ermittelt. Sie dürfen nicht höher liegen, als der bestätigte Plan des laufenden Planjahres, wenn nicht Sondergenehmigungen durch die HA Geldumlauf und Kredite oder den Rat des Kreises (für Sparkassen) erteilt wurden.

#### B. Planung der Umlaufmittel

Die unter Abschnitt A Abs. a) und c) genannten Betriebe planen die Umlaufmittelabfuhrung nach Quartalen.

Die unter Abschnitt A Abs. b) genannten Betriebe planen die Umlaufmittelabfuhrung nach dem Jahresdurchschnitt.

Alle Betriebe mit Ausnahme der nach dem Rechnungswesen für den Einzel- und Großhandel planenden Betriebe planen die ständige Passiva.

#### g) örtliche volkseigene Wirtschaft

##### A. Allgemeines

Neben den Vorschriften für die zentralgeleitete VEW gelten für die Betriebe der örtlichen VEW ohne MTS, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, bezirksgelerete volkseigene Güter (VEG) sowie bezirksgelerete MTS-Spezialwerkstätten nachstehende Bestimmungen:

##### B. Verbindung der Betriebe der öVEW mit dem Staatshaushalt

Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sind mit dem Haushalt des zuständigen örtlichen Organes des Staates verbunden. Aus den Plänen der Betriebe sind von den zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Organe (Gemeinde, Kreis, Bezirk) nach Aufgabebereichen, Kapiteln und Einzelplänen folgende Ansätze für den aufzustellenden Staatshaushaltsplan 1957 zu übernehmen:

###### I. Einnahmen des Staatshaushaltes

1. Nettogewinnabführungen
2. Körperschaftsteuer
3. Produktions- und Dienstleistungsabgabe
4. Umsatzsteuer
5. Umlaufmittelabführungen
6. MTS-Einnahmen

###### II. Ausgaben des Staatshaushaltes

1. Stützungen
2. MTS-Ausgaben
3. Umlaufmittelzuführungen

Diese beiden Zusammenfassungen sind von den Fachabteilungen

- a) den übergeordneten Verwaltungen,
  - b) den zuständigen Finanzabteilungen
- einzureichen.

#### Zu b)

Für Provisions- und Vertragsbeschäftigte ist der Ist-Betrag des laufenden Planjahres unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitung des Kassenstellennetzes und der Agenturen einzusetzen.

#### Zu c)

Bei der Planung der Vergütungsmittel für Lehrlinge ist der Planvorschlag der Berufsausbildung zugrunde zu legen (Formblatt 0201). Die sonstigen tariflichen Zuschläge für Lohn- und Gehaltsempfänger (Schmutzzulagen, Sperrzonnenschläge) sind besonders zu veranschlagen und in der Mittelberechnung zu berücksichtigen.

Für Überstunden und Überstunden-Zuschlagselder sind keine besonderen Mittel zu planen. Soweit Überstunden bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen doch erforderlich sind, müssen diese aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Lohnfonds finanziert werden.

#### 5. Planung des Prämienfonds

Die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute bilden einen Prämienfonds in Höhe von 1½% des geplanten Lohnfonds.

#### 6. Planung der Staatseinnahmen

Die Planung der Staatseinnahmen erfolgt nach den von der HA Staatseinnahmen aufgestellten Grundsätzen für die volkseigene Wirtschaft.

#### 7. Planung der Abschreibungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Anweisung Nr. 19/56 der HA Geldumlauf und Kredite.

#### f) Sonstige zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft

Hierzu gehören die Betriebe des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung sowie die volkseigenen Verlage, die Betriebe des Büros des Präsidiums des Ministerrates und die den Ministerien für Kultur, Schwerindustrie, Allgemeiner Maschinenbau, Leichtindustrie und der Akademie der Wissenschaften unterstehenden Erholungsheime.

#### A. Aufstellung des Vorschlages zum Betriebsplan — Teil Finanzen —

Soweit nicht in den Einzelbestimmungen der Fachminister besondere Vorschriften enthalten sind, haben:

- a) die Betriebe des Büros des Präsidiums des Ministerrates, die der Akademie der Wissenschaften und den Ministerien für Schwerindustrie, für Leichtindustrie, für Kultur und für Allgemeinen Maschinenbau unterstehenden Erholungsheime die für den volkseigenen Einzelhandel vorgeschriebenen Formblätter und die hierzu erlassenen Spezialbestimmungen;
- b) die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion und der VEB Progress Film-Verleih die für die vereinfachten Finanz- und Leistungspläne vorgeschriebenen Formblätter;
- c) alle übrigen Betriebe der sonstigen volkseigenen Wirtschaft die für die volkseigene Industrie vorgeschriebenen Formblätter und die hierzu erlassenen Spezialbestimmungen zu verwenden.

an die Finanzabteilung des Rates des Kreises,  
an die Plankommission des Rates des Kreises und  
an die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes.

- cc) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke stellen die Zusammenfassungen der Kreise und Plantelle der bezirkszugehörigen Betriebe zusammen (für den bezirksgeleiteten Einzelhandel—HO — säulenweise und insgesamt) und leiten je eine Ausfertigung

an die Finanzabteilung des Rates des Bezirkes und  
an die Plankommission des Rates des Bezirkes.

Von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke ist je eine Ausfertigung der Zusammenfassung an die zuständigen Fachministerien einzureichen.

- dd) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke arbeiten auf der Grundlage dieser von den Fachabteilungen übergebenen Planvorschläge den Teil örtliche VEW in den Haushaltsplan des Bezirkes ein. Der Haushaltsplanvorschlag ist bis zum 15. September 1956 dem Ministerium der Finanzen, HA Staatshaushalt, zu übermitteln. Als Anlage zu diesem Haushaltsplanvorschlag reichen die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke zum gleichen Termin den Finanzplanvorschlag für die örtliche volkseigene Wirtschaft entsprechend der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission einschließlich der Ergänzung des Ministeriums der Finanzen bzw. der Nomenklaturen der Fachministerien, getrennt nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln, dem Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs — Abt. örtliche volkseigene Wirtschaft bzw. der HA Landwirtschaft ein.

3. aa) Von den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden ist ab sofort nach Vorliegen der Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1957 eine Kontrollrechnung je Wirtschaftszweig durchzuführen.

- bb) Auf Grund dieser Kontrollrechnung überprüfen die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die vorgelegten nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln zusammengefaßten Planvorschläge 1957.

- cc) Stellen die Finanzabteilungen fest, daß der zusammengefaßte Planentwurf der Fachabteilung nicht die beauftragte volkswirtschaftliche Kennziffer erreicht bzw. daß das Ergebnis laut der von der Finanzabteilung durchgeführten Kontrollrechnung für den Staatshaushaltsplan nicht erzielt wird, so muß die Begründung für die Abweichung von der Fachabteilung gegeben werden. Wird die von der Fachabteilung für die Abweichung gegebene Begründung nicht anerkannt, ist die Fachabteilung verpflichtet, eine Überarbeitung der Planentwürfe vorzunehmen.

#### C. Aufstellung der Planvorschläge

1. Gemäß der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1955 — Teil örtliche Organe des Staates — und den Änderungen bzw. Ergänzungen für 1957 arbeiten die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft Planvorschläge für das Jahr 1957 aus.
2. Zur Aufstellung dieser Planvorschläge — Teil Finanzen — ist von den Betrieben der örtlichen Industrie, Bauindustrie, des örtlichen Verkehrs und der örtlichen Landwirtschaft die Nomenklatur der Staatlichen Plankommission und die vom Ministerium der Finanzen herausgegebene Ergänzung zu dieser Nomenklatur zu verwenden.
3. Die Betriebe des bezirksgeleiteten Einzelhandels verfahren nach der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinie vom 15. Mai 1956 zur Planaufstellung 1957. Die Betriebe des kommunalen Großhandels verfahren entsprechend der für den zentralgeleiteten Großhandel geltenden Richtlinie. Die Planvorschläge 1957 sind von jedem juristisch-selbständigen Betrieb der örtlichen volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der Kontroll- und Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen.
4. Die Pläne sind von den Betrieben entsprechend der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission einschließlich der durch das Ministerium der Finanzen bzw. durch die Fachministerien herausgegebenen Richtlinien bzw. Ergänzungen auszuarbeiten und der zuständigen Fachabteilung des örtlichen Organs des Staates einzureichen, in deren Haushalt die Endzahlen der Finanzpläne eingehen. Die Fachabteilung hat diese Pläne zusammenzufassen.

#### D. Prüfung, Zusammenfassung und Weiterleitung der Planvorschläge

1. Die Fachabteilungen der örtlichen Organe des Staates überprüfen die eingereichten Planvorschläge der Betriebe. Die Prüfung muß insbesondere ergeben, ob die Pläne den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes entsprechen und ob sie nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit unter Einbeziehung aller Reserven aufgestellt sind.
2. Nach Prüfung gemäß dieser Direktive fassen die zuständigen Fachabteilungen entsprechend der Ordnung der Planung (Nomenklatur für die einzelnen Wirtschaftszweige) die Plantelle unsaldiert zusammen und leiten sie wie folgt weiter:

- aa) Die Sachgebiete der Räte der Gemeinden fassen die Plantelle der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und leiten je eine Ausfertigung der Zusammenfassung

an die Finanzabteilung des Rates der Gemeinde und  
an die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises.

- bh) Die Fachabteilungen der Räte der Kreise stellen die Zusammenfassung der Gemeinden und die Plantelle der kreiszugehörigen Betriebe zusammen und leiten je eine Ausfertigung

3. Die Leiter der zuständigen Fachabteilungen und die Leiter der Abteilungen Finanzen sind nicht berechtigt, Finanzpläne zu bestätigen, deren Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Stützungen von dem durch die Volksvertretung beschlossenen Haushaltsplan des örtlichen Organs abweichen. Solche Abweichungen können nur durch den Rat des zuständigen örtlichen Organs des Staates beschlossen werden, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, daß der Haushalt des örtlichen Organs des Staates ausgeglichen bleibt.

#### **G. Zusammenfassung des Finanzplanrücklaufes und Einreichung an das Ministerium der Finanzen**

- Die Fachabteilungen der Räte der Kreise und Bezirke fassen die endgültigen Finanzpläne der örtlichen VEW — nach der Kontrolle ihrer Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben — gemäß Abschnitt D, Ziffer 2 aa—cc der speziellen Vorschriften zusammen und leiten sie entsprechend weiter.
- Die Zusammenfassung der endgültigen Finanzpläne der örtlichen VEW hat unter Verwendung des Formblattes „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 zu erfolgen.
- Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke haben acht Wochen nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 diese Zusammenfassungen gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln an das Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs — Abt. örtliche VE-Wirtschaft bzw. HA Landwirtschaft einzureichen.

#### **H. Einzelbestimmungen**

##### **1. Umlaufmittel**

- aa) Im Bereiche der volkseigenen örtlichen Industrie, Bauindustrie, des Verkehrs und der örtlichen Landwirtschaft mit Ausnahme des örtlichen landwirtschaftlichen Handels gelten vorerst bei der Planung der Umlaufmittel die gleichen Grundsätze wie im Jahre 1956.

Bei der Beauftragung der Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit bzw. der höheren Umschlagzahl ist die im Jahre 1956 erreichte Senkung der Planbestände zu berücksichtigen.

- bb) Im Bereich des örtlichen volkseigenen Handels (bezirksgeleiteter Einzelhandels, kommunaler Großhandel und landwirtschaftlicher Handel) werden die Anteile der eigenen Umlaufmittel für Handelsware ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes erhöht.

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs der Betriebe erfolgt vorerst wie im Jahre 1956, das heißt nach dem Durchschnittsbestand.

#### **E. Differenzierung und Weiterleitung der Staatlichen Aufgaben (Finanzkennziffern) und Übergabe an die Betriebe**

- Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan 1957 und unter Berücksichtigung der Kostenausgliederungen und neuer Preise sowie der Einführung der Gewinnverwendung sind durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke die Staatlichen Aufgaben für die Kreise und Betriebe festzulegen und der Finanzabteilung beim Rat des Bezirkes auf dem Formblatt „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln zu übergeben.

Bei der Festlegung der Staatlichen Aufgaben sind insbesondere die Beratungen mit den Werktätigen der Betriebe und den ständigen Kommissionen zu berücksichtigen.

- Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke reichen die zusammengefaßten und nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln gegliederten Planvorschläge auf dem Formblatt „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln bis zum **25. Oktober 1956** dem Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs — Abt. örtliche VE-Wirtschaft bzw. HA Landwirtschaft zur Einarbeitung in den endgültigen Entwurf zum Staatshaushaltsplan 1957 ein.

- Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 werden den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft durch die Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Organe die durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Staatlichen Aufgaben für das gesamte Planjahr übergeben.

#### **F. Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der endgültigen Finanzpläne 1957**

- Ausgehend von diesen Kennziffern der bestätigten Staatlichen Aufgaben arbeiten die Betriebe ihre endgültigen Jahresfinanzpläne aus. Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft benutzen dazu die vom Ministerium der Finanzen bzw. von den Fachministerien herausgegebenen Finanzplanformulare.

- Die Übergabe der betrieblichen Finanzpläne an das übergeordnete örtliche Organ hat durch die Betriebe unter Verwendung der für die endgültige (Feinfinanz-) Planung verbindlichen Formulare bzw. Nomenklaturen und der Differenzierung auf die Quartale zu erfolgen. Es sind jeweils zwei Exemplare einzureichen, von denen eines nach der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zu bestätigen ist.

unreale Verschiebung der geplanten Menge von Erzeugnissen innerhalb der Staatlichen Aufgaben zugunsten von Erzeugnissen mit niedrigeren Abgabesätzen). Hierzu sind die Betriebe verpflichtet, bei der Vorlage der Formblätter über die Planung der Produktionsabgabe die Dokumente mit den Staatlichen Aufgaben zur Einsichtnahme vorzulegen.

Werden bei diesen Untersuchungen Fehlplanungen der Betriebe festgestellt, so sind Kontrollmitteilungen bei Betrieben der zentralgeleiteten Wirtschaft an:

das Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen,  
die dem Betrieb übergeordnete Verwaltung

und für die örtliche Wirtschaft an:

die zuständige Fachabteilung des örtlichen Organs,  
das zuständige örtliche Organ der Finanzrevision

zu fertigen.

3. Bei der Überprüfung der Planvorschläge bei den Betrieben, die noch Körperschaftsteuer entrichten, gelten die unter 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Darüber hinaus ist hier die Entwicklung der Selbstkosten und die Einhaltung der Staatlichen Aufgaben bezüglich der Selbstkostensenkung zu betrachten. Bei Fehlplanungen dieser Art sind Kontrollmitteilungen wie oben zu fertigen.
4. Die Betriebe sind verpflichtet, die Formblätter über die Errechnung der von ihnen zu planenden Staatseinnahmen und die Finanzplannomenklatur des Planjahres in doppelter Ausfertigung den Abteilungen Finanzen vorzulegen. Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß eine eingehende Überprüfung durch die Abteilungen Finanzen bei Einhaltung der den Betrieben gestellten Terminen möglich ist. Nach Überprüfung ist — sofern sich keine Beanstandungen ergeben bzw. die festgestellten Mängel behoben sind — der Bestätigungsvermerk auf dem entsprechenden Formblatt durch den von dem Leiter der Abteilungen Finanzen beauftragten Mitarbeiter zu unterschreiben. Bezüglich der Weiterleitung der Formblätter siehe Ziffer 8. Die übergeordnete Verwaltung des Betriebes ist verpflichtet, von den Betrieben nur solche Finanzplanvorschläge anzunehmen, die den unterschriebenen Bestätigungsvermerk der Abteilung Finanzen tragen.  
Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich bzw. HV-Leiter haben auf dem dem Ministerium der Finanzen vorzulegenden zusammengefaßten Planvorschlag bzw. auf dem entsprechenden Formblatt durch Unterschrift zu bestätigen, daß sämtliche Planvorschläge der Betriebe den Bestätigungsvermerk tragen.
5. Betriebe, die ihre Planvorschläge nicht der Abteilung Finanzen vorlegen, sowie die den Betrieben übergeordneten Verwaltungen usw., die von ihren Betrieben Planvorschläge annehmen, die von der Abteilung Finanzen nicht bestätigt wurden, sind wegen Verstoßes gegen die Haushaltsdisziplin nach § 46 des Gesetzes über die Staatshaushalts-

## V. Methodik und Technik der Planung der Staatseinnahmen

### A. Allgemeine Grundsätze der Planung

Als Staatseinnahmen sind zu planen:

Die Produktions- und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Betriebe und die Akzisen, die für einzelne Erzeugnisse noch von diesen Betrieben erhoben werden.

Die Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Beförderungsteuer und die Verbrauchsabgaben und Akzisen der volkseigenen Betriebe, die noch nicht zur Zahlung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind.

Die Verbrauchsabgaben und die Akzisen der privaten, genossenschaftlichen und sonstigen Betriebe.

Die Abgaben der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe. Nach den unter B I dargestellten Grundsätzen ist die Produktions- und Dienstleistungsabgabe von den Betrieben zu berechnen, die zur Zahlung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind. Die übrigen volkseigenen Betriebe berechnen die Steuern nach den unter B II dargestellten Grundsätzen. Die Berechnung der Verbrauchsabgaben und Akzisen hat nach den unter B III aufgeführten Grundsätzen zu erfolgen.

Im einzelnen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Die VEB haben an Hand der Betriebspläne den Planvorschlag für die Produktions- und Dienstleistungsabgabe und, soweit diese in einzelnen Wirtschaftszweigen noch nicht eingeführt ist, nach den bisherigen Abgaben für das Planjahr zu ermitteln. Die Errechnung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Formblättern. Für die Richtigkeit der in diesen Formblättern genannten Daten tragen die Betriebe die volle Verantwortung.
2. Die Abteilungen Finanzen haben bei der Überprüfung der Planvorschläge der Betriebe für die Produktions- und Dienstleistungsabgabe folgende Aufgaben:
  - a) Überprüfung der richtigen Anwendung der Warennummern und der in den Tabellen enthaltenen Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe. Stellen die Abteilungen Finanzen hierbei Fehler dieser Art fest, so haben sie die Planansätze der betreffenden Betriebe zu beanstanden. Die Betriebe sind dann verpflichtet, ihre Planvorschläge zu berichtigen.
  - b) Untersuchung der Einhaltung der Staatlichen Aufgaben, die mit der Planung der Produktionsabgabe in Zusammenhang stehen und der Entwicklung des Umsatzes insgesamt und bei den einzelnen Erzeugnissen mit dem Ziel der Aufdeckung von Reserven (z. B.

ordnung vom 20. Februar 1954 (GBl. 1954 S. 207) von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise (Betriebe) bzw. vom Ministerium der Finanzen (übergeordnete Verwaltungen usw.) zur Verantwortung zu ziehen.

6. Die errechneten Staatseinnahmen sind nicht vollständig im Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) fällig. Es bestehen einerseits Überhänge nach dem nächsten Haushaltsjahr (im Januar fällige Abführungen auf Grund des im Dezember zu erwirtschaftenden Ergebnisses) und andererseits die entsprechenden Überhänge aus dem vergangenen Jahre.

In das Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres sind aber die im jeweiligen Haushaltsjahr wirksam werdenden, d. h. die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember an den Haushalt abzuführenden Staatseinnahmen aufzunehmen (haushaltswirksame Beträge).

Die haushaltswirksamen Beträge sind wie folgt zu berechnen:

Geplante jeweilige Staatseinnahmen entsprechend der Berechnungsmethode von B

Zuzüglich der im zu planenden Haushaltsjahr fälligen Abführungen laut bestätigtem Plan des Vorjahres,

abzüglich der Abführungen laut Plan, die im zu planenden Jahr erwirtschaftet, aber erst im folgenden Jahr fällig werden

= haushaltswirksame jeweilige Staatseinnahmen des zu planenden Jahres.

7. Für die Planung der Staatseinnahmen ist ein Planrücklauf von den Abteilungen Finanzen der Kreise über die Abteilungen Finanzen der Bezirke zum Ministerium der Finanzen nicht vorgesehen. Der Prüfung der Planvorschläge der Betriebe durch die Abteilungen Finanzen der Kreise kommt daher eine erhöhte Bedeutung zu.

Um die Abteilungen Finanzen in die Lage zu versetzen, von Beginn des Jahres an den Plan der volkseigenen Wirtschaft in zutreffender Höhe nach Hauptverwaltungen abzurechnen und die Anmeldungen der Betriebe zu kontrollieren, stellen die Abteilungen Finanzen die letztgültigen Planvorschläge der Betriebe sofort nach Beginn des neuen Planjahres zu einem vorläufigen Plan zusammen und rechnen so lange nach diesem vorläufigen Plan ab, bis ihnen vom Ministerium der Finanzen — HA Staatseinnahmen — der auf ihren Kreis entfallende Teil des bestätigten Planes je Hauptverwaltung mitgeteilt wird. Die vorläufigen Pläne sind fortzuschreiben, wenn die Planvorschläge der Betriebe durch die zuständige übergeordnete Verwaltung geändert werden.

8. Für die Planung der Staatseinnahmen sind die folgenden Formblätter zu verwenden:

Formblatt 301 Produktions- und Dienstleistungsabgabe

Formblatt 302 Steuern der volkseigenen Wirtschaft

Formblatt 303 Verbrauchsabgaben und Akzisen

Formblatt 304 Verbrauchsabgaben und Akzisen (Berechnung der Abgabebeträge nach Planpositionen)

Formblatt 305 Errechnung von Durchschnittsabgabensätzen nach Planpositionen

Die Formblätter 301 und 302 sind den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in doppelter Ausfertigung mit dem entsprechenden Formblatt des Finanzplanvorschlages einzureichen. Nachdem die Abteilungen Finanzen die Überprüfung gemäß Ziffer 2 bzw. 3 der Direktive vorgenommen haben, ist auf dem entsprechenden Formblatt des Finanzplanvorschlages folgende Bestätigung vorzunehmen:

„Es wird hiermit bestätigt, daß die bei der Errechnung der Staatseinnahmen in Anwendung gebrachten Abgabensätze den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.“

, den

Rat des Kreises

Abteilung Finanzen

Von den Formblättern 301 und 302 einschließlich des Finanzplanvorschlages verbleibt je ein Exemplar bei den Abteilungen Finanzen. Das zweite Exemplar des Formblattes 301 leitet die Abteilung Finanzen an das Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen weiter, während das zweite Exemplar des Formblattes 302 beim Betrieb verbleibt;

Das Formblatt 303 ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in doppelter Ausfertigung (einmal glatt, einmal perforiert) den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, zu übergeben. Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, stellen die Planvorschläge nach Prüfung und Überarbeitung durch die jeweiligen Fachbearbeiter zusammen und übergeben den Planvorschlag des Bezirkes auf dem gleichen Formblatt (einmal glatt, einmal perforiert) dem Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen.

Das Formblatt 304 ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in einfacher Ausfertigung den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, und von diesen — nach Zusammenfassung, Überarbeitung und Abstimmung im Bezirksmaßstab — in einfacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen, einzureichen.

## B. Grundsätze für die Planung der einzelnen Staatseinnahmen

### I. Produktions- und Dienstleistungsabgabe

#### 1. Produktionsabgabe

Für die Planung der Produktionsabgabe ist das Formblatt 301 zu verwenden. Bei der Planung der Produktionsabgabe ist von der für das Planjahr geplanten Produktion je Warenart bzw. Warengruppe entsprechend der Gliederung der Tabelle für die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe auszugehen. Die für das Planjahr



geplante Produktion je Warenart bzw. Warengruppe ist um die Bestandsveränderungen zu bereinigen. Die Planung der Produktionsabgabe hat einschließlich der Produktionsabgabe auf die eventuell für den Export bestimmten Erzeugnisse zu erfolgen.

## 2. Dienstleistungsabgabe

Für die Planung der Dienstleistungsabgabe ist das Formblatt 301 zu verwenden. Bei der Planung der Dienstleistungsabgabe ist von der im Planjahr geplanten Dienstleistung auszugehen.

## II. Steuern

### 1. Körperschaftsteuer

Für die Planung der Körperschaftsteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Die Körperschaftsteuer ist wie folgt zu planen:

Geplanter Bruttogewinn  
-/. Zuführungen zum Direktorfonds  
= Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn.  
Davon 65% Körperschaftsteuer.

### 2. Umsatzsteuer

Für die Planung der Umsatzsteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Bei der Planung der Umsatzsteuer ist vom geplanten Bruttoumsatz zu Abgabepreisen auszugehen. Davon abzusetzen sind die darin enthaltenen nicht steuerbaren Umsätze (z. B. innerbetriebliche Umsätze). Zuzusetzen sind die in anderen Positionen enthaltenen steuerbaren Umsätze. Daraus ergibt sich der steuerbare Umsatz des Planjahres. Die Umsatzsteuer ist unter Anwendung der zutreffenden Umsatzsteuersätze entsprechend der Aufteilung des geplanten steuerbaren Umsatzes zu errechnen. Die Aufteilung des steuerbaren Umsatzes ist dem jeweiligen Formblatt als Anlage beizufügen.

Bei Produktionsbetrieben, die noch nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind, ist bei der Planung der Umsatzsteuer vom Industrieabgabepreis auszugehen. Dieser ist, um diejenigen Verbrauchsabgaben zu mindern, die nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt gehören.

Ist in Ausnahmefällen eine genügende Aufteilung des steuerbaren Umsatzes noch nicht möglich, ist nach Erfahrungswerten zu schätzen. Der ermittelte Planansatz für Umsatzsteuer ist um die geplante Beförderungsteuer zu erhöhen.

### 3. Gewerbesteuer

Für die Planung der Gewerbesteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Für die Zwecke der Planung der Gewerbesteuer ist grundsätzlich von dem ermittelten steuerbaren Gesamtumsatz auszugehen. Dieser ist bei Produktionsbetrieben, die noch nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind, um die darin enthaltenen Verbrauchsabgaben zu vermindern, soweit das nicht schon bei der Ermittlung des steuerbaren Gesamtumsatzes geschehen ist.

Bei Handelsbetrieben ist der steuerbare Gesamtumsatz um die darin nicht enthaltenen Verbrauchsabgaben, die mit ihm unmittelbar zusammenhängen, zu erhöhen. Der errechnete steuerbare Gesamtumsatz ist um die darin enthaltenen gewerbesteuerfreien Umsätze zu kürzen. Auf diesen bereinigten steuerbaren Gesamtumsatz ist der für das laufende Jahr gültige Gewerbesteuerersatz anzuwenden, um den Planabsatz Gewerbesteuer für das kommende Planjahr zu erhalten. Bei Betrieben, die erstmalig selbständig planen, ist die Gewerbesteuer durch die zuständige Abteilung Finanzen zu berechnen. Diese hat die Gewerbesteuer entsprechend einem vergleichbaren ähnlichen Betrieb zu ermitteln. Meinungsverschiedenheiten zwischen der zuständigen Abteilung Finanzen des Kreises und dem Betrieb sind durch die Abteilung Finanzen des Bezirkes oder ggf. durch das Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen, zu klären.

### 4. Beförderungsteuer

Für die Planung der Beförderungsteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Die Beförderungsteuer ist unter Anwendung der zutreffenden Steuersätze entsprechend der Aufteilung der geplanten beförderungsteuerpflichtigen Leistungen dem jeweiligen Formblatt als Anlage beizufügen.

Ist in Ausnahmefällen eine genügende Aufteilung der geplanten beförderungsteuerpflichtigen Leistungen nicht möglich, ist das voraussichtliche Ist der Beförderungsteuer des laufenden Jahres entsprechend der im Plan des kommenden Planjahres festgelegten Leistungssteigerung zu erhöhen.

Der so ermittelte Planansatz für Beförderungsteuer ist dem Planansatz Umsatzsteuer hinzuzusetzen.

Die getrennt ermittelten Planansätze an Umsatzsteuer (einschließlich Beförderungsteuer) und Gewerbesteuer sind zusammenzurechnen und auf dem Formblatt als „Umsatzsteuer“ auszuweisen.

## III. Verbrauchsabgaben und Akzisen

### 1. Verbrauchsabgaben

#### a) Allgemeines

Als Verbrauchsabgaben sind die Staatseinnahmen zu planen, die am Planungstichtag, der jeweils bekanntzugeben wird, als Verbrauchsabgaben erhoben werden.

Die einzelnen Verbrauchsabgaben sind von den Kreisen und Bezirken zu planen, in deren Bereich sich am Planungstichtag die für die Abführung der betreffenden Verbrauchsabgabe verantwortlichen Abgabenschuldner befinden.

Bei der Planung ist von der Gesamtproduktion bzw. der Gesamtbereitstellung der mit Verbrauchsabgaben belasteten Erzeugnisse gemäß den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auszugehen. Danach sind die abgabepflichtigen Mengen der Erzeugnisse zu ermitteln, und zwar:

bei Erzeugnissen, für die Durchschnittsabgabensätze nach Planpositionen errechnet worden sind, nach dem Verhältnis: Insgesamt abgesetzte zu abgabepflichtig abgesetzte Warenmenge des Vorjahres. Von diesem Verhältnis darf nur nach Rücksprache mit der Plankommission, der Abteilung Industrie des Kreises und den Betrieben abgewichen werden, wenn für das Planjahr eine wesentliche Veränderung des Anteils der abgabefrei bleibenden Menge der Erzeugnisse gegenüber dem Vorjahr zu erwarten ist,

bei allen anderen Erzeugnissen durch Absetzung der voraussichtlich abgabefrei bleibenden Menge von der Gesamtmenge nach Erfahrungswerten, die durch Befragung der Abgabenschuldner sowie der Plankommission und der Fachabteilung der Rates festzustellen sind.

Bei der Errechnung der abgabepflichtigen Mengen müssen auch Bestandsänderungen berücksichtigt werden, wenn zum Jahresanfang und Jahresende unterschiedliche Bestände an Erzeugnissen vorgesehen sind, für die noch keine Verbrauchsabgaben entrichtet worden sind. Die ggfs. für den Export bestimmten Warenmengen dürfen jedoch von der Gesamtmenge nicht abgesetzt werden, obgleich die auf Exportlieferungen entfallenden Abgabenbeiträge nur verrechnet werden. Im Planvorschlag müssen diese Beträge enthalten sein.

Die Aufstellung des Planvorschlages hat getrennt nach VEW, Genossenschaften und übriger Wirtschaft zu erfolgen.

Unter „Genossenschaften“ sind alle Beträge anzugeben, für die Produktions- und Handelsbetriebe der Genossenschaften (mit Ausnahme der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) Abgabenschuldner sind.

Verbrauchsabgaben der Treuhandbetriebe, die von den Fachministerien verwaltet werden und produktionsgeplant sind, müssen in die Spalte „VEW“ eingesetzt werden.

**b) Planungsunterlagen**

Unterlagen für Verbrauchsabgaben, die in der Produktionsstufe erhoben werden:

Grundlage für die Planung sind die Kennziffern der Produktion. Die Kennziffern sind für die örtliche VEW (B, K und G) sowie die genossenschaftlichen Betriebe bei der Abteilung Industrie des Kreises/Bezirktes, für die zentrale VEW (R) bei den Betrieben selbst festzustellen.

Für die privaten Produktionsbetriebe und das Handwerk liegen die Kennziffern bei der Abteilung Industrie des Kreises/Bezirktes bzw. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und deren Außenstellen vor.

Bei Erzeugnissen, für die keine Kennziffern vorhanden sind, können die Verbrauchsabgaben für das Planjahr unter Berücksichtigung

der anzunehmenden weiteren Entwicklung in dem betreffenden Wirtschaftszweig nach dem voraussichtlichen Ist des Vorjahres geschätzt werden. (Siehe auch Ziffer d) dritter Absatz.)  
Unterlagen für Verbrauchsabgaben, die in der Handelsstufe erhoben werden:

Grundlage für die Planung sind bei volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Handelsbetrieben die Kennziffern des Warenbereitstellungsplanes. Diese Kennziffern liegen bei der Abteilung Handel und Versorgung des Kreises/Bezirktes vor. Bei der Planung ist jedoch zu beachten, daß oft ein Handelsorgan mehrere Kreise versorgt und somit nur die Kennziffern der im Kreis befindlichen Handelsorgane, die Abgabenschuldner sind, für die Abgabenerrechnung verwendet werden können.

(Z. B.: befindet sich im Kreise A ein Großhandelskontor, das gleichzeitig die Kreise B und C versorgt, hat der Kreis A die Verbrauchsabgaben, die bei den in die Kreise B und C zu liefernden Waren anfallen, mitzuplanen, während die Kreise B und C diese Warenmengen bei der Planung von der Warenbereitstellung ihres Kreises absetzen müssen.)

Bestehen Zweifel, welches Handelsorgan im Einzelfall Abgabenschuldner ist, hat die Abteilung Finanzen des Kreises, bei dem die verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisse im Warenbereitstellungsplan enthalten sind, sich mit der für den Lieferanten zuständigen Abteilung Finanzen bezüglich der Einbeziehung der Abgaben in den Planvorschlag in Verbindung zu setzen.

**c) Abgabensätze**

Um für abgabenintensive Erzeugnisse, die in Planpositionen der anliegenden Nomenklatur zum Staatshaushaltsplan — Teil Staatseinnahmen — zusammengefaßt sind, einwandfreie Durchschnittsabgabensätze zu erhalten, müssen die betreffenden Betriebe, die Abgabenschuldner für die in der Nomenklatur angegebenen Erzeugnisse sind, je Planposition folgende Meldung an die Abt. Finanzen beim Rat des Kreises erstatten:

Planposition Nr.	Erzeugnis	Menge-einheit	Im Berichtszeitraum		
			insgesamt abgesetzte Warenmenge in Mengeneinheiten	abgabepflichtig abgesetzte Warenmenge in Mengeneinheiten	abzuführende Abgaben TDM
1	2	3	4	5	6

Diese Meldung ist abzugeben zum:

- 15. Juli eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres,
- 20. Januar eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.

Besondere Vordrucke für die Betriebe werden nicht herausgegeben. Die Abt. Finanzen haben die Form der Meldung für ihren Bereich selbst festzulegen.

Für alle Erzeugnisse, bei denen im Laufe des Berichtszeitraumes eine Preissenkung eingetreten ist, die zu einer Senkung des Abgabensatzes geführt hat, ist bei der betreffenden Planposition eine Unterteilung in die Zeitabschnitte vor und nach der Preissenkung vorzunehmen, z. B.:

Preissenkung am 5. August lfd. Jahr bei Lederschuh. Die Abrechnung 1. Januar bis 31. Dezember lfd. Jahr ist wie folgt zu unterteilen:

Plan-Position No.	Erzeugnis	Mengeneinheit	insges. abg. Menge	abgabepfl. abg. Menge	abzuführende Abgaben TDM	Abgabensatz je ME DM
1	2	3	4	5	6	7
34 31 000	Lederschuh	TPaar	—	—	—	—
	1. 1.—4. 8.		20,5	18,—	180,—	10 000
	5. 8.—31. 12.		14,5	13,—	97,5	7 500

(Der Abgabensatz in der Spalte 7 ist nur bei der Zusammenstellung durch die Abt. Finanzen zu errechnen.)

Die Angabe in der Spalte Mengeneinheit muß mit der in der Nomenklatur für die jeweilige Position angegebenen Mengeneinheit übereinstimmen.

Bei den Planpositionen, bei denen TDM als Mengeneinheit vorgeschrieben ist, sind die Warenmengen zu den Abgabepreisen anzugeben, die der Abgabenerrechnung zugrunde liegen.

Die zur Abgabe der Meldung in Frage kommenden Betriebe sind von der Abt. Finanzen des Kreises entsprechend zu unterrichten. Die Meldungen der Betriebe sind auf dem vorgesehenen Formblatt 305 getrennt für VEW, Genossensch. und übrige Wirtschaft, in der Reihenfolge der Planpositionen in der Nomenklatur zusammenzufassen, wobei der Abgabensatz je Mengeneinheit zu errechnen ist. Vor Zusammenstellung der Betriebsmeldungen sind diese zu überprüfen und nach erfolgter Zusammenstellung die Summe „abzuführende Abgaben“ der ein Sachkonto betreffenden Planpositionen mit dem Aufkommen dieses Sachkontos im Berichtszeitraum zu vergleichen. Unter Berücksichtigung der sich durch die Fälligkeitstermine ergebenden Überhänge muß bei Akzisen Übereinstimmung bestehen, während bei den Sachkonten der Verbrauchsabgaben auf diese Weise der Anteil des Aufkommens der Planpositionen am Gesamtaufkommen ermittelt werden kann.

Termin für die Einreichung der von den Abt. Finanzen der Bezirke zusammengefaßten Meldungen auf den vorgeschriebenen Formblättern 305 beim Min. der Finanzen, HA Staatseinnahmen, ist der

10. August eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres und der  
15. Februar eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.

Am Schluß der Planpositionen jedes Industriezweiges (Erzeugnishauptgruppe — z. B. Chemie, Baumaterialien, Fahrzeugbau, Metallwaren, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik usw.) ist in einer besonderen Zeile die Anzahl der Betriebe des betreffenden Industriezweiges anzugeben, die Abgabenschuldner sind.

Der Planung ist für die Abgaben der in der Nomenklatur aufgeführten Planpositionen der sich aus dem Formblatt für die jeweilige Planposition ergebende Durchschnittsabgabensatz zugrunde zu legen. Abweichungen hiervon auf Grund von Sortimentsänderungen sind nur nach Rücksprache mit der Plankommission, der Abt. Industrie des Kreises/Bezirk und den Betrieben zulässig und müssen in einer beizufügenden Erläuterung begründet werden. Für die nicht in der Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse sind die am Planungstichtag geltenden Sätze zu verwenden. Nach Möglichkeit ist mit festen Abgabensätzen zu rechnen. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, können Durchschnittsabgabensätze angewendet werden, die von den Abteilungen Finanzen selbständig zu ermitteln gegebenenfalls zu schätzen sind.

#### d) Planungsmethode

Die in den Planvorschlag einzusetzenden Abgabenbeträge für die einzelnen Erzeugnisse (Planpositionen) sind getrennt nach VEW, Genossenschaften und übriger Wirtschaft zu errechnen. Bei den Betrieben der VEW sind die Abgabenbeträge mit dem Betriebsplan abzustimmen.

Um den jeweiligen Abgabenbetrag zu erhalten, ist die abgabepflichtige Menge der Erzeugnisse mit dem entsprechenden Abgabensatz zu multiplizieren. Hierzu ist gegebenenfalls bei den wertmäßig zu planenden Positionen (Mengeneinheit = TDM) eine Umrechnung der Kennziffern auf Beträge zu Abgabepreisen vorzunehmen. Die Abgabenbeträge sind für die einzelnen Erzeugnisse (Planpositionen) in TDM mit einer Dez.-Stelle zu ermitteln und nach Sachkonten zusammenzufassen.

Vor Eintragung dieser Beträge als Planvorschlag in die Spalte „VEW“ bzw. „Genoss.“ oder „übrige Wirtschaft“ der entsprechenden Formblätter 303 sind die Abgabenbeträge hinzuzurechnen, die bei Erzeugnissen anfallen, die nicht zu einer Planposition gehören und für die keine Kennziffern erhältlich sind.

Anhaltspunkt für die Errechnung dieser Beträge bietet z. B. folgende Kontrollrechnung, die sich besonders auf der Bezirksebene für alle Sachkonten anwenden läßt:

**Sachkonto Maschinenbau**

Lt. Meldungen für die Durchschnittsätze waren vom 1. Januar bis 30. Juni lfd. Jahr abzuführen:

Nähmaschinen .....	125,— TDM
Blechemaille .....	28,— TDM
usw. ....	
<b>Summe der Erzeugnisse aller Planpositionen</b>	<b>250,— TDM</b>
Aufkommen 1. 1.—30. 6. ....	290,— TDM
Überhangbeträge, die im Dezember Vorjahr entstanden und im Januar lfd. Jahr abgeführt sind (gegebenenfalls geschätzt): .....	- 35,— TDM*
Überhangbeträge, die im Juni lfd. Jahr entstanden sind, aber erst im Juli abgeführt werden (gegebenenfalls geschätzt): .....	+ 25,— TDM
<b>Aufkommen vergleichbar insgesamt</b>	<b>280,— TDM</b>
Somit Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: .....	30,— TDM = 10,3%
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt ....	605,— TDM
Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: .....	62,3 TDM = 10,3%
Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% .....	+ 3,1 TDM
Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören: .....	65,4 TDM
Planvorschlag für Erzeugnisse aller Planpositionen lt. Kennziffern .....	584,3 TDM
<b>Summe</b> .....	<b>649,7 TDM</b>
Planvorschlag für Sachkonto Maschinenbau .....	650,— TDM

Bei der Errechnung des Steigerungssatzes ist zu berücksichtigen, daß im Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören, Mehrergebnisse aus Prüfungen enthalten sein können. Auf diese Beträge ist kein Steigerungssatz anzuwenden. Im Planvorschlag sind alle Beträge auf volle TDM abzurunden. Das voraussichtliche Ist des Vorjahres ist auf Grund des aufsteigenden Aufkommens bis zum Zeitpunkt der Planung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung der Produktions- bzw. Warenbereitstellungslage bis zum Jahresende zu schätzen.

Ergeben sich zwischen dem Abgabenplan und dem voraussichtlichen Ist des Vorjahres, sowie dem Planvorschlag für das Planjahr größere Abweichungen, so sind diese auf einer besonderen Anlage kurz zu begründen. Weiterhin sind die für die Planpositionen der Nomenklatur erhaltenen Warenmengen, errechneten

Durchschnittsabgabensätze und Abgabenbeträge je Planposition in der Reihenfolge der Nomenklatur in vollen TDM in das für die Errechnung der Abgabenbeträge nach Planpositionen vorgesehene Formblatt 304 zu übernehmen. Für VEW, Genossenschaften und übrige Wirtschaft sind hierbei jeweils besondere Formblätter zu verwenden.

**2. Akzisen**

Als Akzisen sind alle Abgaben zu planen, die am Planungstichtag als Akzisen erhoben werden und bei Erzeugnissen anfallen, für die zu diesem Zeitpunkt noch ein Kartenpreis besteht. Eine Ausnahme bilden die Abgaben auf Trink- und Trockenmilch, die aus Gründen der Planabrechnung als Akzisen geplant und vereinnahmt werden, obgleich es sich dabei nach den geltenden Bestimmungen um Verbrauchsabgaben handelt.

Die Akzisen sind unabhängig von den Verbrauchsabgaben zu planen. Wenn bei einer Ware außer der Akzise auch noch eine Verbrauchsabgabe erhoben wird (z. B. bei Fleisch), sind die Abgabenbeträge für beide Abgabenarten gesondert zu errechnen und entsprechend im Planvorschlag einzusetzen.

Im übrigen sind sämtliche Grundsätze der Verbrauchsabgabenplanung bei der Planung der Akzisen sinngemäß anzuwenden.

**IV. Abgaben der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe**

Die Planungsgrundsätze werden den Räten der Bezirke und den Räten der Kreise sowie den betreffenden Institutionen gesondert zugestellt.

**V. Veränderung der Haushaltssystematik**

Auf Grund der neuen Struktur der ehemaligen Abgabenverwaltung wird die Haushaltssystematik wie folgt geändert:

Der bisherige Einzelplan 28 — Abgaben — wird aufgelöst. Dafür werden folgende Einzelpläne neu eingerichtet:  
Einzelplan 28 — Staatseinnahmen und  
Einzelplan 42 — Steuereinnahmen.

**VL. Nomenklatur zum Staatshaushaltsplan —  
Teil Staatseinnahmen**

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
<b>1. Schwerindustrie</b>				
<b>14 Chemie</b>				
14 49 990	Zündhölzer	N K	x	
14 71 410	Gummitberufstiefel	Paar	x	
14 81 210	Fahrbenzin (VK)	t	x	
14 82 210	Leuchtpetroleum	t	x	
14 82 230	Dieselmotoren	t	x	
14 84 311	Motorenöl, insgesamt		x	
<b>2. Metallverarbeitende Industrie</b>				
<b>24 Fahrzeugbau</b>				
24 62 100—300	Kfz-, Motorrad- und Fahrrad- ersatzteile	TDM	x	
<b>25 Guß- und Schmiedestücke</b>				
25 12 100	Elektrostahlguß	t	x	
<b>26 Metallwaren</b>				
26 44 000	Nähmaschinen für Hausbedarf	Stück	x	
26 48 100	Blechmalle	t	x	
26 49 000	Verzinktes Eisengeschloß	t	x	
26 53 100	Äpfel	T Stück	x	
26 53 200	Messer	T Stück	x	
26 53 300	Gabeln	T Stück	x	
26 53 400	EBbestecke, 4teilig	T Stück	x	
26 66 000	Reißverschlüsse	m	x	
<b>27 Elektrotechnik</b>				
27 47 000	Elektr. Haushaltsgeräte	TDM	x	
27 62 110	Allgebrauchslampen	T Stück	x	
<b>28 Feinmechanik / Optik</b>				
28 13 000	Schreibmasch. und -Wagen	Stück	x	
28 22 110	Armbanduhr	Stück	x	
28 22 120	Taschenuhr	Stück	x	
28 22 310	Stoppuhr	Stück	x	
28 22 400	Wecker	Stück	x	
28 51 000	Opt.-mech. und Opt. Geräte	TDM	x	
28 51 110	darunter: Objektive für Kameras	Stück	x	
28 51 500	darunter: Ferngläser	Stück	x	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
28 54 100	Boxkameras	Stück	x	
28 54 200	Kleinbildkameras (Kinonormalfilm)	Stück	x	
28 54 300	Rollfilmkameras	Stück	x	
28 54 400	Spiegelreflexkameras	Stück	x	
<b>3. Leicht- und Lebensmittelindustrie</b>				
<b>31 Holzindustrie</b>				
31 11 000	rohe Schwellen	T m <sup>3</sup>	x	
31 11 100	Nadelschnittholz	T m <sup>3</sup>	x	
31 11 210	Eichenschnittholz	T m <sup>3</sup>	x	
31 11 220	Rotbuchschnittholz	T m <sup>3</sup>	x	
31 11 290	sonst. Laubschnittholz	T m <sup>3</sup>	x	
31 14 100	Deck- und Absperrfurniere	T m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>	x	
31 15 100	Parkett	T m <sup>2</sup>	x	
31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen	TDM	x	
31 31 000	Fässer aus Holz	TDM	x	
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	TDM	x	
31 41 000	Möbel	TDM	x	
31 71 000	Besen, Bürsten, Pinsel	TDM	x	
31 89 100	Holzwohle	t	x	
<b>32 Textilien</b>				
32 41 111	Kammgarngewebe/Wolle	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 112	Kammgarngewebe/Zellwolle	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 113	Kammgarngewebe aus Tierhaaren	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 114	Kammgarngewebe m. synth. Fasern	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 131	Streichgarngewebe/Wolle	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 132	Streichgarngewebe/Zellwolle	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 134	Streichgarngewebe m. synth. Fasern	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 141	Baumwollgewebe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 142	Baumwollartige Gewebe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 144	Baumwoll- und baumwollartige Gewebe mit synth. Fasern	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 150	Vigognegewebe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 160	Möbelstoffe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 170	Deko- und Vorhangstoffe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 181	Natur- und Halbseidengewebe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 182	Kunst- und Halbkunstseidengew.	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 184	Perlonseidengewebe	T m <sup>2</sup>	x	
32 41 190	Leinengewebe	T m <sup>2</sup>	x	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
32 44 100	Teppiche und Läufer, Flor	T m²	x	
32 44 200	Teppiche und Läufer, sonst.	T m²	x	
32 45 000	Tüll und Gardinen	T m²	x	
32 46 000	Mull und Gaze	T m²	x	
32 47 100	Schlafdecken, Vigogne	T m²	x	
32 47 200	Schlafdecken, Streichgarn	T m²	x	
32 49 100	Bänder und Litzen	t	x	
32 53 000	Handstrickgarne	t	x	
32 54 100	Seile und Stricke	t	x	
32 55 000	Reifencord	t	x	
32 71 110	Strümpfe und Socken	T Paar	x	
32 71 111	darunter: Damenstr. aus Perlon	T Paar	x	
32 71 120	Untertrikotagen	T Stück	x	
32 71 121	darunter: Untertrikotagen aus Perlon, Natur- und Kunstseide	T Stück	x	
32 71 130	Obertrikotagen	T Stück	x	
32 71 131	darunter: Obertrikotagen a. Wolle	T Stück	x	
32 71 140	Handschuhe (o. Lederhandschuhe)	T Paar	x	
32 98 210	Bettfedern, füllfertig	t	x	
<b>33 Konfektions- und Näherzeugnisse</b>				
33 00 000	Konfektions- und Näherzeugnisse, insgesamt	TDM	x	
33 10 000	darunter: Oberbekleidung für Herren und Burschen	TDM	x	
33 20 000	darunter: Oberbekleidung für Damen und Backfische	TDM	x	
<b>34 Leder, Schuhe, Rauchwaren</b>				
34 26 100	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag	T m²	x	
34 26 500	Wachstuch	T m²	x	
34 31 000	Schuhwerk aus Leder	T Paar	x	
34 35 000	Schuhwerk aus Austauschstoffen	T Paar	x	
34 40 000	Sattler- und Galanteriewaren	TDM	x	
34 60 000	zugerichtete Felle	T Stück	x	
34 71 100	Technische Filze, gewalkt und gepreßt	t	x	
31 71 200	Technische Filzwaren	TDM	x	
34 73 100	Capelines und Hutstumpen	T Stück	x	
34 73 200	Herrenfilzhüte	T Stück	x	
34 73 300	Damen- und Kinderhüte aus Filz	T Stück	x	
34 81 100	Lederhandschuhe	T Paar	x	
34 83 100	Pelzbekleidung	TDM	x	
34 83 200	Lederbekleidung *	TDM	x	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
<b>35 Zellstoff und Papier</b>				
35 13 314	Zigarettenpapier	t		x
35 13 339	Übrige Packpapiere	T m²		x
35 13 361	Durchschlagpapier	t		x
35 13 362	Seidenpapier	t		x
35 13 370	Pergamentersatzpapier	t		x
35 32 000	Tapeten	t		x
35 39 130	Briefpapierausstattungen	t		x
35 39 311	Toilettenpapier	t		x
35 39 312	Schrankpapier	t		x
35 39 313	Butterbrot- und Einschlagpapier	t		x
35 39 740	Echt Pergamentpapier	t		x
35 89 920	Sonstige Buchbindererzeugnisse	TDM		x
<b>36 Polygraphie</b>				
36 13 100	Industrie- und Geschäftsdruck- sachen	T AO Bg		x
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament	t/T AO Bg		x
36 28 200	Dessindruck, Pergamentersatz	t/T AO Bg		x
36 28 300	Dessindruck, Packpapier und andere Papiere	t/T AO Bg		x
<b>37/38 Nahrungs- und Genussmittel</b>				
	Fleisch (Import)	t		x
	Fleisch (frei, Akziseware)	t		x
37 11 100	Schweinefleisch aus eigener Schlachtung	t		x
37 11 200 900	Rind- und sonstiges Fleisch aus eigener Schlachtung	t		x
37 12 500	Tierische Fette, bearbeitet	t		x
37 13 100	Fleisch- und Wurstwaren	t		x
37 13 200	Fleisch- und Wurstkonserven	t		x
37 15 300	Pflanzenöl, raff.	t		x
37 15 400	Margarine	t		x
37 16 100	Trinkvollmilch und Sahne (2,5% F.)	t		x
37 16 200	Trinkmager- und Buttermilch	t		x
37 16 300	Kondensmilch	t		x
37 16 500	Trockenmilch	t		x
37 18 100	Butter	t		x
37 18 200	Fettkäse	t		x
37 18 300	Speisequark	t		x
37 18 400	Magerkäse	t		x
37 19 100/200	Ei-Erzeugnisse	t		x
37 32 120	Salz- und Räucherfisch	t		x

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
37 32 200	Fischpräserven	t	x	
37 32 300	Fischkonserven	t	x	
37 51 110	Weizenmehl	t	x	
37 51 120	Roggenmehl	t	x	
37 51 300	Nährmittel (o. Reis u. gesch. Erbsen)	t	x	
37 51 400	Reis, geschält und bearbeitet	t	x	
37 51 500	Teigwaren	t	x	
37 51 800	Futtermittel auf Getreidebasis	t	x	
37 52 100	Konditor- und Feinbackwaren	t	x	
37 53 100	Röstkaffee	t	x	x
37 54 100	Kartoffelstärke, trocken	t	x	
37 54 200	Maisstärkepulver	t	x	
37 54 300	Weizen- und Reisstärkepulver	t	x	
37 54 500	Stärke-Erzeugnisse	t	x	
37 56 300	Kunsthonig und Sirup	t	x	
37 59 100	Verarbeitung von Obst, einschl. getrockn. Südfrüchte und Mandeln	t	x	
37 61 131	Kakao-Erzeugnisse (o. Kakao- pulver)	t	x	
37 61 132	Kakaopulver	t	x	
37 61 140	Zuckerwaren	t		x
37 61 200	Dauerbackwaren	t		x
37 64 200/300	Weißzucker	t		x
38 11 800	Sprit-Rektifikat	hl W	x	
38 14 100	Wein und Sekt	hl	x	
38 14 500	Spirituosen	hl	x	
38 15 500	Bier	hl	x	
38 23 000	Rauchtabak	t	x	
38 24 000	Kau- und Schnupftabak	t	x	
38 26 000	Zigaretten	T Stück	x	
38 28 000	Zigarren und Zigarillos	T Stück	x	
aus 38 81 000	Edelgewürze	kg	x	
<b>39 Glas und Keramik</b>				
39 11 110	Fensterglas	T m² ED	x	
39 11 120	Dickglas	T m² ED	x	
39 11 130	Dünnglas	T m² ED	x	
39 13 000	Behälterglas	t	x	
39 13 100	darunter: Getränkeflaschen	t	x	
39 31 120	Haushaltsporzellan	t	x	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr.- Abg.	Ak- zisen
1	2	3	4	5
<b>5. Land- und Forstwirtschaft</b>				
<b>51 Pflanzliche Produktion</b>				
51 15 200—400	Südfrüchte, Weintrauben und Nüsse	t		x
51 16 300	Tee, echter	t		x
<b>52 Tierische Produktion</b>				
52 12 200	Hühnereier	T Stück		x
52 12 500	Honig	t		x

## VII. Methodik und Technik der Planung der Steuern und SV-Beiträge

### A. Steuern der Genossenschaften (Formblatt 310)

#### 1. Konsumgenossenschaften

Die Planung der wirtschaftlich selbständigen Einheiten des Konsumgenossenschaftlichen Sektors erfolgt nach den Betriebsplänen der Genossenschaften für das Jahr 1957.

Sollte die Planung bei den Konsumgenossenschaften noch nicht so weit fortgeschritten sein, daß der Steuerbetrag aus den Betriebsplänen für 1957 entnommen werden kann, ist wie folgt zu verfahren:

a) Der Planvorschlag Körperschaftsteuer ist nach dem geplanten Gewinn 1957 zu errechnen.

Liegt auch der geplante Gewinn 1957 noch nicht vor, ist dieser wie folgt zu ermitteln:

Geplanter Umsatz 1957  $\times$  Reingewinnsatz 1956 (Gewinn 1. Januar bis zum Planungstichtag  $\times$  100 : Umsatz 1. Januar bis zum Planungstichtag).

b) Der Planvorschlag Umsatzsteuer ist aus dem geplanten Umsatz 1957 und dem errechneten Umsatzsteuerschnittsatz 1956 (gezahlte Umsatzsteuer für die Umsätze des Zeitraumes 1. Januar bis zum Planungstichtag  $\times$  100 : Gesamtumsatz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Planungstichtag 1956) zu bilden (geplanter Umsatz 1957  $\times$  Umsatzsteuerschnittsatz 1956).

c) Der Planvorschlag Gewerbesteuer ist nach dem geplanten Umsatz 1957 und dem Gewerbesteuerschnittsatz 1956 (gezahlte Gewerbesteuer 1. Januar bis zum Planungstichtag  $\times$  100 : Umsatz 1. Januar bis zum Planungstichtag) zu ermitteln.

Auf der Rückseite des für die Planung der Steuern der Genossenschaften vorgesehenen Formblattes sind in jedem Falle

der Umsatzsteuerschnittsatz 1956

der geplante Umsatz 1957

der Reingewinnsatz 1956 und

der geplante Gewinn 1957

unterteilt nach

Konsum-Einzelhandel

Konsum-Industrie und

Konsum-Großhandel

nachrichtlich anzugeben.

#### 2. Übrige Genossenschaften

Für die Planung der Steuern aller übrigen Genossenschaften gelten die Planungsgrundsätze der privaten Wirtschaft.

Vermögensteuer ist nur für die sonstigen Genossenschaften (Kap. 992) zu planen.



**B. Steuern der kapitalistischen Wirtschaft (Formblatt 311)****1. Allgemeines**

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Bezirke sind verpflichtet, sich vor Aufstellung des Planes mit der Plankommission sowie mit den Abteilungen Industrie, Landwirtschaft, Handel und Versorgung usw., mit den statistischen Kreis- und Bezirksstellen, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Verbindung zu setzen, die dort vorliegenden Kennziffern über Produktion und Umsätze in der kapitalistischen Wirtschaft und sämtliches darüber hinaus für die Planung brauchbare Material einzusehen und für die Planung der Steuern nutzbar zu machen.

**2. Methode der Planung**

Die Planung der Steuern erfolgt eigenverantwortlich in den Sachgebieten für alle in dem jeweiligen Sachgebiet erfaßten Steuerpflichtigen.

**a) Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer**

Die Planung dieser Steuerarten erfolgt auf der Basis des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956

Das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1956 ist, ausgehend vom Aufkommen bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung (zu entnehmen aus dem Bericht über die Planerfüllung) zu schätzen. Bei dieser Schätzung sind alle das Aufkommen beeinflussenden Faktoren, unbedingt aber die Anpassung der Abschlagszahlungen auf Grund des wirtschaftlichen Ergebnisses und die Rückständebeseitigung zu berücksichtigen. Es ist weiter davon auszugehen, daß Steuerrückstände aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht entstehen dürfen bzw. kurzfristig zu beseitigen sind. Abweichungen des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956 vom Plan 1956 sind eingehend zu begründen, wenn sie 2% des Plansolls übersteigen.

Das voraussichtliche Ist 1956 bildet die Grundlage des Planvorschlages für 1957, der auf Grund der voraussichtlichen Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen ist. Die Kennziffern (Steigerungssätze) über die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft sind von den unter B 1 genannten Stellen anzufordern.

Die laufende Anpassung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen an die tatsächlich erwirtschafteten Ergebnisse ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Erfüllung des Steuerplanes mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in Einklang steht. Damit wird zugleich das Entstehen neuer, nur schwer zu realisierender Steuerrückstände, die durch spätere Betriebsprüfung festzustellen wären, verhindert. Bei der Planaufstellung ist gewissenhaft zu prüfen, inwieweit diese Anpassungen durchgeführt worden sind. Soweit das noch nicht in vollem Umfang geschehen ist, ist die Ausgangsbasis für den Planvorschlag 1957, das voraussichtliche Ist 1956, vor Anwendung der Steigerungssätze um die gegenüber

dem Wirtschaftsablauf zurückhängenden Beträge (auf der Grundlage gewissenhafter Schätzung an Hand der Umsatzsteuer-Entwicklung) zu erhöhen, damit im Planjahr 1957 weitere Anstrengungen zur Angleichung des Steueraufkommens an das wirtschaftliche Ergebnis unternommen werden.

Für die Planung der Umsatz- und Gewerbesteuer sind die Kennziffern (Steigerungssätze) als steuerliche Steigerungssätze anzuwenden.

Bei der Planung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist zu beachten, daß infolge der tariflichen Progression und auf Grund der Tatsache, daß ein Teil der betrieblichen Kosten trotz Produktions- und Umsatzsteigerung konstant bleibt, die steuerlichen Steigerungssätze höher liegen müssen. Zur Ermittlung des richtigen Verhältnisses zwischen den Steigerungssätzen ist das Verhältnis des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Aufkommens zum Umsatzsteuer-Aufkommen der letzten Jahre zu analysieren. Normalerweise ergibt sich von Jahr zu Jahr eine Steigerung dieses Verhältnisses, die bei der Planung zu berücksichtigen ist. Aber auch bei gleichbleibender Kennziffer wird infolge Kostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität ein höherer Gewinn und damit ein höheres Steueraufkommen zu planen sein.

Außerdem ist es unerlässlich, daß die Abteilungen Finanzen der Kreise bei der Aufstellung ihrer Planvorschläge sehr eingehende Untersuchungen in mehreren für die einzelnen Wirtschaftsgruppen typischen Betrieben anstellen, um das ökonomisch richtige Verhältnis zwischen der Steigerung der Umsatzsteuer und der Steigerung der Gewinnsteuern zu ermitteln.

Entscheidend für die Aufstellung eines realen Planes ist, daß nicht nur das rechnerisch ermittelte Ergebnis der Planung zusammengestellt, sondern daß jede Möglichkeit einer kontrollierenden Gegenrechnung unter Heranziehung von Erfahrungsmaterial mehrerer Jahre ausgeschöpft wird.

Der Kampf um die Einbeziehung aller dem Staatshaushalt in Form von Steuerrückständen geschuldeten Einnahmen muß im Steuerplan seinen konkreten Niederschlag finden, indem die im Jahre 1957 zu realisierenden Rückstände aus 1956 und Vorjahren den aus der laufenden wirtschaftlichen Entwicklung resultierenden Planansätzen hinzuzurechnen sind.

**b) Vermögensteuer**

Als Planvorschlag ist das Jahressoll der letzten Hauptveranlagung unter Berücksichtigung durchzuführender Neuveranlagungen und der in 1957 zu realisierenden Rückstände anzusetzen.

**C. Steuern der einfachen Warenproduzenten (Formblatt 312 Teil 1)****1. Handwerker****a) Steuer des Handwerks:**

Für die bereits bestehenden Handwerksbetriebe ist der Planvorschlag entsprechend der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen

wirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956 gewissenhaft zu schätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur die Zuschläge nach dem Materialeinsatz, der Lohnsumme und die Handelssteuer, nicht aber die Grundbeträge, steigerungsfähig sind.

Der Planansatz für die neu aufgenommenen Handwerksbetriebe ist hinsichtlich der Grundbeträge aus der Multiplikation der Anzahl der Betriebe mit dem Grundbetragsdurchschnitt zu ermitteln. Für die Planung des Lohn- bzw. Materialzuschlages ist auf der Grundlage der für die einzelnen Handwerkszweige maßgebenden Tarife die durchschnittliche Lohnsumme bzw. nach Erfahrungswerten der durchschnittliche Materialeinsatz eines Betriebes zu ermitteln und mit der Zahl der in Betracht kommenden Betriebe zu multiplizieren.

Die Handelssteuer der neu hinzugekommenen Handwerksbetriebe ist nach Erfahrungswerten gewissenhaft zu schätzen.

Auch die Steuer des Handwerks der als Mischbetriebe besteuerten Handwerksbetriebe ist in diesen Plananteil einzubeziehen, während die Steuern aus dem nicht handwerklichen Betriebsteil unter der für diesen Betriebsteil zutreffenden Wirtschaftsgruppe nach den Grundsätzen der kapitalistischen Wirtschaft zu planen sind.

Für die zu realisierenden Rückstände gilt das zu B 2 a Gesagte.

**b) Steuern auf sonstige Einkünfte und sonstiges Vermögen der Handwerker:**

Hierunter fallen die Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögensteuer, die auf Grund sonstiger Einkünfte (z. B. Vermietung und Verpachtung) bzw. sonstigen Vermögens (z. B. Grundvermögen, Kapitalvermögen usw.) von Handwerkern (außer Mischbetrieben!) zu entrichten sind. Diese Beträge sind entsprechend der bisherigen Aufkommensentwicklung zu planen.

**2. Steuern der Landwirte:**

Planungsgrundlage bildet das sich aus der letzten Veranlagung ergebende Jahresoll. Zu- und Abgänge an Betrieben sind entsprechend zu berücksichtigen.

**D. Steuern der Werk tätigen und freischaffenden Intelligenz (Formblatt 312 Teil II)**

**1. Werk tätige (Lohnsteuer)**

Die Planung der Lohnsteuer erfolgt für sämtliche Wirtschaftsgruppen in einer Summe.

Ausgehend vom Aufkommen bis zum Planungszeitpunkt ist das voraussichtliche Aufkommen des laufenden Jahres zu schätzen. Dabei ist zu beachten, daß das Aufkommen des zweiten Halbjahres — hervorgerufen durch die wirtschaftliche Entwicklung — eine steigende Tendenz gegenüber dem ersten Halbjahr aufweisen wird. Ein Ab-

weichen des so ermittelten voraussichtlichen Ist für das laufende Jahr zum Planansatz ist eingehend zu begründen.

Die Planung der Lohnsteuer für das betreffende Planjahr ist nach der Bruttolohnsumme vorzunehmen. Dazu sind die von den volkseigenen Betrieben und den Konsumgenossenschaften geplanten Lohnfonds festzustellen.

Für Verwaltungen und Organisationen sind die in den Haushaltsplänen geplanten Lohn- und Gehaltssummen zugrunde zu legen. Weiter ist das Material über die Planung der Lohnfonds aus den registrierten Stellenplänen bei der Abt. Finanzen auszuwerten.

Für die private Wirtschaft ist die Lohnsumme im Wege der Schätzung zu ermitteln oder, wo dies möglich ist, über die Plankommission des Kreises bzw. Bezirkes oder unter Verwendung des Materials der statistischen Kreis- bzw. Bezirksstellen festzustellen.

Nach der gleichen Methode ist der voraussichtliche Verbrauch der Bruttolohnsumme für das laufende Jahr zu ermitteln. Das voraussichtliche Lohnsteueraufkommen für das laufende Jahr ist ins Verhältnis zur voraussichtlichen Bruttolohnsumme des laufenden Jahres zu setzen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist zur Planung der Lohnsteuer auf die geplante Bruttolohnsumme des Planjahres anzuwenden. Darüber hinaus sind alle sonstigen Umstände, die das Lohnsteueraufkommen des Planjahres besonders beeinflussen können, zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, daß Rückstände aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht entstehen dürfen.

**2. Freischaffende Intelligenz (steuerlich begünstigte freie Berufe)**

Die Planung der Einkommensteuer einschließlich des 14%igen Steuerabzuges und Vermögensteuer erfolgt nach den Grundsätzen der Steuerplanung der privaten Wirtschaft.

**E. Sozialversicherungsbeiträge (Formblatt 312 Teil III)**

Die Planung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt getrennt nach

1. Pflichtbeiträgen der Beschäftigten, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert sind, und
2. Pflichtbeiträgen der Handwerker, Landwirte und Unternehmer einschließlich ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen, die bei der Deutschen Versicherungsanstalt versichert sind.

Zu 1. gelten die Planungsgrundsätze der Lohnsteuer, Zu 2. diejenigen der privaten Wirtschaft sinngemäß.

Bei Ermittlung des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956 als Ausgangsbasis für den Plan 1957 muß das Beitragsaufkommen der Handwerker um 70% der noch nach den alten Sätzen entrichteten Januar-Rate 1956 erhöht werden.

Zu beachten ist die beitragspflichtige Höchstgrenze des Arbeitseinkommens bzw. der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von jährlich 7200 DM.

**F. Sonstige Verkehrssteuern und Gemeindeabgaben (Formblatt 313)****1. Sonstige Verkehrssteuern (Erbchaft-, Rennwett-, Lotterie- und Grunderwerbsteuer)**

Die Planung der sonstigen Verkehrssteuern erfolgt vom voraussichtlichen Ist ausgehend, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Steuerplanung der privaten Wirtschaft.

Die Beförderungsteuer ist bei der Umsatzsteuer zu planen.

**2. Gemeindeabgaben und Kulturabgabe**

Die Gemeinden, Stadtbezirke und Stadtkreise planen die Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Vergnügungsteuer, Kinosteuer, Hundesteuer, Kurtaxe und Kulturabgabe.

Bei der Planung der Grundsteuer ist von der Summe der Grundsteuermeßbeträge sowie einem Hebesatz von 200 ‰ bei der Grundsteuer A und einem Hebesatz von 300 ‰ bei der Grundsteuer B auszugehen. Abweichungen sind zu begründen (z. B. Steuerermäßigungen für LPGen usw. oder ggfls. Billigkeitsmaßnahmen).

Bei der Planung der übrigen Gemeindeabgaben und der Kulturabgabe ist von dem voraussichtlichen Aufkommen 1956 unter Berücksichtigung aller Faktoren, die zu einer Steigerung des Aufkommens führen werden, auszugehen.

Die Steuerrückstände sind in voller Höhe bei den einzelnen Steuerarten zu planen, mit Ausnahme derjenigen Beträge, die voraussichtlich noch im Jahre 1956 realisiert werden oder mit deren Realisierung auch im Jahre 1957 auf Grund von Tilgungsvereinbarungen nicht zu rechnen ist.

Im Planvorschlag 1957 (Spalte 5 des Formblattes 313) ist die auf die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen entfallende Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer außer Ansatz zu lassen. Die Spalte 6 des Formblattes 313 ist zu teilen.

In Spalte 6a ist bei den Kapiteln 980 bis 982 das voraussichtliche Ist 1956 der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in Spalte 6b das voraussichtliche Ist 1956 der VEW auszuweisen.

**G. Vorlage der Planvorschläge 1957**

Für die Planung der Steuern 1957 sind die folgenden Formblätter zu verwenden:

Formblatt 310	Steuern der Genossenschaften
Formblatt 311	Steuern der kapitalistischen Wirtschaft
Formblatt 312 I	Steuern der einfachen Warenproduzenten
Formblatt 312 II	Steuern der Werk tätigen und freischaffenden Intelligenz
Formblatt 312 III	Sozialversicherungsbeiträge
Formblatt 313 I	Sonstige Verkehrssteuern
Formblatt 313 II	Gemeindeabgaben und Kulturabgabe

Die Formblätter werden von den Räten der Kreise — Abteilungen Finanzen — in doppelter Ausfertigung (einmal glatt, einmal perforiert) den Räten der Bezirke — Abteilungen Finanzen — übergeben. Die Räte der Bezirke — Abteilungen Finanzen — stellen die Planvorschläge nach Prüfung und Überarbeitung durch die jeweiligen Fachbearbeiter zusammen und übergeben den zusammengefaßten Planvorschlag des Bezirkes auf den gleichen Formblättern (einmal glatt, einmal perforiert) dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Steuern.

**H. Veränderung der Haushaltssystematik**

Auf Grund der neuen Struktur der ehemaligen Abgabenverwaltung wird die Haushaltssystematik wie folgt geändert:

Der bisherige Einzelplan 28 — Abgaben — wird aufgelöst. Dafür werden folgende Einzelpläne neu eingerichtet:

Epl. 28 — Staatseinnahmen und

Epl. 42 — Steuereinnahmen.

Die nachstehenden Kapitel sind neu einzurichten bzw. zu ändern:

**Kapitel 082 (neu)** Steuern kapitalistischer Industrie- und Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung.

**Kapitel 383 (alt)** Steuern der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erhält die neue Kapitel-Nr. 373.

**Kapitel 992 (neu)** Steuern sonstiger Genossenschaften.

Der Sachkontenrahmen ist folgendermaßen zu ändern:

Sachkonto 211 streichen.

Sachkontengruppe 23 Steuereinnahmen

Sachkonto 230 Steuern der Genossenschaften

Sachkonto 231 Steuern der kapitalistischen Wirtschaft

Sachkonto 232 Steuern der einfachen Warenproduzenten

Sachkonto 233 Steuern der Werk tätigen und freischaffenden Intelligenz

Sachkonto 234 Sonstige Verkehrssteuern

Sachkonto 235 Zessionseinzug abgetretener Steuern durch die DIB

Sachkonto 236 Steuern aus Forderungen westdeutscher Banken

Sachkontengruppe 24 Gemeindeabgaben (unverändert)

Sachkontengruppe 25 Beiträge zur Sozialversicherung

Sachkonto 250 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung der Werk tätigen (SVK)

Sachkonto 251 Pflichtbeiträge zur SV der Handwerker (DVA)

Sachkonto 252 Pflichtbeiträge zur SV der Landwirte (DVA)

Sachkonto 253 Pflichtbeiträge zur SV der Unternehmer (DVA)

Sachkonto 254 Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7

25X1

**Page Denied**

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7